

Herausforderungen politischer Bildung und pädagogischen Handelns an sächsischen Schulen

Eine Fallbeispielsammlung



Ausgabe Januar 2021 mit 15 Fallbeispielen
– redaktionell überarbeitet im August 2022

Inhalt

Vorwort	2
Fall 1: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	3
Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht	6
Fall 3: Bundestagsbesuch auf Einladung einer Abgeordneten	9
Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken	11
Fall 5: Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern	14
Fall 6: Besuch vom „Platzhirsch“	17
Fall 7: Wenn Opa erzählt, ...	20
Fall 8: Protestaktion von Schülerinnen und Schülern	23
Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht I	26
Fall 10: Politische Äußerungen im Unterricht II	29
Fall 11: „Ungläubige“ im Klassenzimmer	33
Fall 12: Hass im Klassenchat	37
Fall 13: Wenn Prävention gegen den Baum geht	41
Fall 14: Verschwörung auf dem Schulhof	44
Fall 15: Wenn Elterngespräche politisch werden	48
Anlage: Ansprechpartner und Angebote	52

Vorwort

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

in der täglichen schulischen Arbeit werden wir bedingt durch aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen zunehmend mit Problemstellungen konfrontiert, die uns in unserem pädagogischen Handeln herausfordern. Diese Fallbeispielsammlung enthält aktuelle Beispiele aus der schulischen Praxis¹ und wird zukünftig um weitere Fallbeispiele ergänzt werden.

Bei den einzelnen Fällen betrachten wir jeweils die aktuell gültige Rechtslage und geben Hinweise zum schulorganisatorischen Handeln. Außerdem benennen wir Ihnen mögliche pädagogische Maßnahmen, beschreiben damit verbundene Herausforderungen und unterbreiten fallspezifische Unterstützungsangebote.

Unsere Fallbeispielsammlung versteht sich nicht als eine Handlungsanleitung oder gar -vorgabe, sondern vielmehr als Empfehlung, die mehr Handlungssicherheit bei Schulleitungen und Lehrkräften erzeugen soll. Dabei ist eine kritische Auseinandersetzung mit den Falldarstellungen durchaus erwünscht.

Bei der Nutzung der Fallbeispielsammlung im eigenen schulischen Alltag sind bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen die jeweilige Situation, das Alter und die persönliche Reife der beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie deren soziokultureller Hintergrund angemessen zu berücksichtigen. Schulleitungen müssen bei einer Konfrontation mit derartigen Problemstellungen eine aktive Rolle einnehmen, da eine erfolgreiche und nachhaltige Lösung nur durch gesamt-schulische Entwicklungsprozesse erreicht werden kann. Dies nimmt die einzelne Lehrkraft nicht aus der pädagogischen Verantwortung, denn schulisches Handeln ist hier als gesamt-kollegiale Herausforderung zu sehen.

Schule wird in schwierigen Fällen nicht allein gelassen. Die Schulreferentinnen und Schulreferenten der Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung unterstützen als Schulaufsicht die Schulleiterinnen und Schulleiter bei besonderen Herausforderungen der schulischen Praxis. Zahlreiche Unterstützungsangebote und Ansprechpartner finden sich im Anhang dieser Fallbeispielsammlung und werden regelmäßig aktualisiert.



Ralf Berger
Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung

¹ Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind die verwendeten Namen frei erfunden und die Situationsbeschreibungen verfremdet worden.

Fall 1: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Im Physikunterricht der 10. Klasse an einer Oberschule entdeckt der Fachlehrer, dass der Schüler Tim N. während einer Arbeitsphase an seinem Arbeitsplatz die Tischplatte mit Hakenkreuzen und SS-Runen beschmiert.

Strafrechtliche Betrachtung

Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung des Schülers Tim N. könnte nach § 86a StGB als Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen strafbar sein.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für den betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Tim N. herbeizuführen.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule: „Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG). Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Unmittelbare Maßnahmen

- I klare Position des Fachlehrers gegen die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole
- I unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- I Beweissicherung
- I Sicherstellung, dass die verfassungsfeindlichen Kennzeichen nicht mehr öffentlich sichtbar sind
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung

Rechtslage

Schulorganisatorische Maßnahmen

- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | Information der Eltern² des Schülers Tim N. durch die Schulleitung
- | ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung
- | Veranlassung der Entfernung der verfassungsfreundlichen Kennzeichen durch die Schulleitung, bei polizeilichen Ermittlungen nur in Abstimmung mit der Polizei

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- | aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- | Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Tim N.
 - Anhörung des Schülers Tim N.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Tim N.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Tim N.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson³ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Schulgemeinschaft

- | zeitnahe Auswertung des Falles in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung
- | Gestaltung von Projekttagen zur politischen Bildung
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Rechtsextremismus
- | Stärkung der politischen Bildung als immanenten Bestandteil eines jeden Unterrichtsfaches
- | Durchführung eines Informationselternabends

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Herausforderungen

Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Schmiererei eines Jugendlichen verharmlost werden. Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusstmacht werden.

Es verbietet sich, dass Tim N. sich auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung beruft, da der durch die freiheitliche demokratische Grundordnung gesteckte Diskursrahmen

² Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

³ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

überschritten ist. Lehrkräfte sind verpflichtet, sich in diesem Fall klar zum Grundgesetz zu bekennen und dürfen nicht neutral sein.

- I Landesamt für Verfassungsschutz
 - Publikationsangebot, u. a. Broschüre „Augen auf! Sehen – Erkennen Handeln“
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25382>
- I Polizei Sachsen
<https://www.polizei.sachsen.de/de/25393.htm>
- I Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter
- I Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren, Trainer für Unterrichtsentwicklung)
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
- I Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch die Regionalstruktur des Bundeswettbewerbs „Demokratisch Handeln“ in Sachsen
Regionalberater: Robert Tschammer
<https://www.demokratisch-handeln.de/>
- I Demokratie-Zentrum Sachsen mit den Beratungsangeboten des AUSSTEIGERPROGRAMMS SACHSEN und der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit
 - Mobile Beratung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- I Fortbildungsangebote externer Partner, z. B.
 - Aktion Zivilcourage
<https://www.aktion-zivilcourage.de>
 - Lernen aus der Geschichte – Schulprojekte zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust
<http://www.lernen-aus-der-geschichte.de>

**Unterstützungs-
angebote und
weiterführendes
Material**

Fall 2: Volksverhetzung im Unterricht

Der Schüler Karl B. der 7. Klasse einer Schule zur Lernförderung fällt immer wieder durch diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen auf. Schließlich äußert er im Ethik-Unterricht bei einer Diskussion über das Thema Liebe und Sexualität, „Schwule müssten vergast werden“. Der Fachlehrer Herr P. ist schockiert und positioniert sich deutlich gegen die Aussage Karls.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Die im Fallbeispiel beschriebene Äußerung des Schülers Karl B. könnte nach § 130 StGB als Volksverhetzung strafbar sein. Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Karl B. herbeizuführen.

Zu beachten ist aber, dass ein bei der Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alter Schüler im strafrechtlichen Sinne schuldunfähig ist (§ 19 StGB).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer [...] sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht ausreichend waren. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- | klare Position des Fachlehrers gegen die Äußerung von Karl vor der Klasse unter Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage
- | unverzügliche Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | Information der Eltern⁴ des Schülers Karl B. durch die Schulleitung
- | ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

⁴ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- | aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Äußerungen mit volksverhetzendem Charakter
- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- | Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Karl B.
 - Anhörung des Schülers Karl B.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Karl B.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Karl B.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁵ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- | Durchführung eines thematischen Informationselternabends
- | Thematisierung von sexueller Vielfalt und Toleranz als eine Basis unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht der jeweiligen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe
- | Besuch einer Gedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft
- | Gestaltung von Projekttagen zu Heterogenität
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Allen an Schule Beteiligten muss durch die weiterführenden Maßnahmen Toleranz als grundlegender Wert unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und die freiheitliche demokratische Grundordnung als gesetzter normativer Rahmen bewusstgemacht werden.

Herausforderungen

- | Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog <https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung <https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren)
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
starkelehrer@lasub.smk.sachsen.de

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

⁵ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

- I Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch die Regionalstruktur des Bundeswettbewerbs „Demokratisch Handeln“ in Sachsen
 - Regionalberater: Robert Tschammer
<https://www.demokratisch-handeln.de/>
- I Demokratie-Zentrum Sachsen mit den Beratungsangeboten des AUSSTEIGERPROGRAMMS SACHSEN und der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit und des Kulturbüros Sachsen
 - Mobile Beratung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- I Fortbildungsangebote externer Partner, z. B.
 - Gerede e. V. Dresden
<http://www.gerede-dresden.de>
 - different people e.V. Chemnitz
<https://www.different-people.de>
 - RosaLinde Leipzig e.V.
<https://www.rosalinde-leipzig.de>
 - Netzwerk Tolerantes Sachsen
<https://www.tolerantes-sachsen.de>

Fall 3: Bundestagsbesuch auf Einladung einer Abgeordneten

Klassenlehrer Herr S. erhält von der Abgeordneten Monika Mustermann der XYZ-Fraktion im Bundestag eine Einladung für seine Klasse zu einer zweitägigen Informationsfahrt nach Berlin mit Besuch des Bundestages. Herr S. informiert vorab die Eltern⁶ seiner Schülerinnen und Schüler über das Vorhaben und stellt bei der Schulleitung den Antrag zur Durchführung einer Schulfahrt.

Die Schulleitung erreicht eine E-Mail von Frau B., einer Mutter aus der Klasse des Herrn S.. Sie fordert, die Informationsfahrt zu untersagen, da die Schule politisch neutral sein soll.

Bei der Informationsfahrt zum Deutschen Bundestag handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der VwV Schulfahrten geregelt: „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule.“ (Pkt. 1.2 VwV Schulfahren). Die politische Bildung ist Teil des in § 1 SächsSchulG formulierten Erziehungs- und Bildungsauftrages, wonach Schülerinnen und Schüler ermutigt werden sollen, „sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen“ (§ 1 Abs. 6 SächsSchulG). Sie ist somit Bestandteil sächsischer Lehrpläne und Querschnittsaufgabe von Schule.

Gemäß „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ vom 24. Februar 2016 sind „Schülerbesuche einer Volksvertretung, insbesondere [...] des Deutschen Bundestages, einschließlich der damit einhergehenden Gespräche mit deren Mitgliedern, [...] als schulische Veranstaltung jederzeit möglich und zu fördern“ unter der Maßgabe, die „Veranstaltungen [...] nach anerkannten Grundsätzen der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens) vor- und nachzubereiten“.

- | rechtzeitige Beantragung der Schulfahrt durch Herrn S. bei der Schulleitung unter Berücksichtigung schulorganisatorischer Belange (z. B. Fahrtenkonzept, Schuljahresarbeitsplan)
- | Darlegung der pädagogischen Zielstellung, aus der hervorgeht, dass einer einseitigen parteipolitischen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler vorgebeugt wird und die Veranstaltung den Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses entspricht
- | Entscheidung über den Antrag durch die Schulleitung
- | Information von Frau B. über diese Entscheidung und die Entscheidungsgründe der Schulleitung unter Bezugnahme auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen ausführliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Ablauf und die pädagogische Zielstellung der Informationsfahrt

Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag werden durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung organisiert. Neben der Besichtigung des Deutschen Bundestages mit dem Abgeordnetengespräch sehen die Programme den Besuch von Bundesministerien, Museen und Gedenkstätten vor.

Sorgfältige inhaltliche Vorbereitung der Informationsfahrt im Unterricht

- | Thematisierung von Aufgaben und Arbeitsweise des Bundestages
- | Anbindung der Fahrt an ein konkretes politisches Themengebiet der Abgeordneten Mustermann

⁶ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

Rechtslage

Schulorganisatorische Maßnahmen

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- | Auseinandersetzung mit verschiedenen Positionen unterschiedlicher Parteien und Interessengruppen zu diesem Themengebiet (Kontroversitätsgebot)
- | Vorbereitung eines konkreten Fragekataloges für das Abgeordnetengespräch, um eine kritische Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Abgeordneten sicherzustellen (Interessenorientierung)

Während der Fahrt

- | beim Gespräch mit der Abgeordneten ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Nachfragen und eigenen Positionierungen erhalten, um zu einem eigenständigen Werturteil zu gelangen (Überwältigungsverbot, Interessenorientierung)

Nachbereitung der Informationsfahrt im Unterricht

- | ausführliche Diskussion über Eindrücke und Erlebnisse während der Informationsfahrt
- | Raum und Möglichkeit zu Nachfragen geben

Einbeziehung von Mitwirkungsgremien

- | Durchführung eines Informationselternabends zur politischen Bildung als schulische Querschnittsaufgabe für alle Eltern der Schule

Herausforderungen

Bei einer Informationsfahrt zum Bundestag, insbesondere beim Abgeordnetengespräch, ist wie bei allen (außer)schulischen Aktivitäten mit politischem Kontext auf die Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses zu achten. Dieser beinhaltet das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und das Prinzip der Interessenorientierung.

Es ist legitim und wünschenswert, dass Lehrkräfte auch im Kontext einer solchen Schulfahrt gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern zu politischen Themen inhaltlich Stellung beziehen, allerdings sind parteipolitisch werbende Aussagen (negative sowie positive) zu unterlassen. Ebenso ist im gesamtschulischen Kontext darauf zu achten, dass keine einseitige Einbindung von Parteien bzw. deren Abgeordneten erfolgt.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Referentinnen für politische Bildung für die Standorte Bautzen und Dresden: Anastasia.Wendt@lasub.smk.sachsen.de
 - für die Standorte Chemnitz und Zwickau: Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - für den Standort Leipzig: Ute.Glathe@lasub.smk.sachsen.de
- | Eckwerte zur politischen Bildung
Fehler! Linkreferenz ungültig.https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- | VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- | Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- | Beutelsbacher Konsens
Fehler! Linkreferenz ungültig.<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

Fall 4: Rassistische Beleidigungen in sozialen Netzwerken

Die Schülerin Laura P. der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums hat auf ihrem Instagram-Account ein Bild ihrer Mitschülerin Aise F. mit beleidigendem und rassistischem Inhalt geteilt. Mehrere Mitschülerinnen und Mitschüler sind auf diesen Beitrag aufmerksam geworden und informieren am nächsten Tag die Tutorin ihres Leistungskurses.

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Rechtslage

Durch das Teilen des beschriebenen Beitrages auf ihrem Instagram-Account könnte sich Laura P. der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht haben.

Eine Information der Polizei über den Vorfall durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schülerinnen entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Laura P. herbeizuführen.

Davon unabhängig kann durch die Geschädigte Aise F. bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – durch ihre Eltern⁷, Strafantrag gestellt werden. Neben möglichen strafrechtlichen Konsequenzen muss Laura P. mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens⁸ innerhalb des Strafprozesses gegen sie geltend gemacht werden können. Die Interessen der Geschädigten Aise F. sind aber in jedem Fall zu wahren.

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung [...] sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit volksverhetzendem und rassistisch beleidigendem Charakter reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, müssen im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Dies begründet sich dadurch, dass die Handlung der Schülerin eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellt. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.

⁷ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

⁸ Zivilrechtliche Ansprüche aus Straftaten können durch Geschädigte nach StPO alternativ zum Zivilprozess auch im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht werden.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- | unverzügliche Information der Oberstufenberaterin oder des Oberstufenberaters und der Schulleitung über den Vorfall durch die Tutorin
- | Meldung des diskriminierenden und rassistischen Beitrags an das Instagram Hilfe Center durch die Schulleitung, um dessen Löschung durch den Dienstanbieter zu ermöglichen: help.instagram.com
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | Information der Eltern von Laura P. und Aise F. durch die Schulleitung
- | ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- | aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot von Darstellungen mit volksverhetzendem und beleidigendem Charakter unter besonderer Berücksichtigung der Anonymität der beteiligten Personen
- | Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulIG:
 - Anhörung der Eltern von Laura P.
 - Anhörung von Laura P.
 - Anhörung der Jahrgangsstufenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Jahrgangsstufensprecherin oder des Jahrgangsstufensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 auf Antrag von Laura P.

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit mit Laura P.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁹ in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Individuelle Arbeit mit Aise F.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson in der Schule, der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen zur Verarbeitung der Geschehnisse

Schulgemeinschaft

- | Veranstaltung eines thematischen Informationselternabends zum Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in sozialen Netzwerken und Medienkompetenz
- | Thematisierung der medienkompetenten Nutzung sozialer Netzwerke in allen Klassen und Kursen als gesamtkollegiale Aufgabe
- | Gestaltung von Projekttagen zur Medienkompetenz

⁹ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Tutorin erfolgen.

- I Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Alle Lehrkräfte der Schule arbeiten kontinuierlich und konsequent an einer Atmosphäre gegenseitigen Respekts und wertschätzenden Umgangs aller Schülerinnen und Schüler untereinander. Die Reaktion auf rassistische Diskriminierung (im realen oder digitalen Kontext) liegt nicht im Ermessensspielraum einer Lehrkraft, daher ist die Einbeziehung der Schulleitung zwingend geboten.

Herausforderungen

Keinesfalls darf die Tat als gedankenlose Aktivität im Netz verharmlost werden, da hier volksverhetzende Inhalte geteilt sowie die Persönlichkeitsrechte einer Schülerin bewusst und in grobem Maße verletzt wurden.

- I Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter
- I Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de>
 - Schulpsychologische Beratung
<https://bildung.sachsen.de/1278.htm>
 - Standort Bautzen Tel.: 03591 621-138
 - Standort Chemnitz Tel.: 0371 5366-441
 - Standort Dresden Tel.: 0351 8439-124
 - Standort Leipzig Tel.: 0341 4945-880
 - Standort Zwickau Tel.: 0375 4444-131
 - Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren, Trainer für Unterrichtsentwicklung)
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung, z. B. durch die Regionalstruktur des Bundeswettbewerbs „Demokratisch Handeln“ in Sachsen
 - Regionalberater: Robert Tschammer
<https://www.demokratisch-handeln.de/>
- I Medienpädagogische Zentren in Sachsen
<https://www.lernsax.de/wws/9.php#/wws/mpz.php>
- I Demokratie-Zentrum Sachsen mit den Beratungsangeboten der RAA Sachsen, des AUSSTEIGERPROGRAMMS SACHSEN und der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit
 - Mobile Opferberatung für von Rassismus Betroffene
 - Mobile Beratung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- I Polizei Sachsen: Polizeilicher Opferschutz
<https://www.polizei.sachsen.de/de/23222.htm>
- I Fortbildungsangebote externer Partner, z. B. Netzwerk Tolerantes Sachsen
<https://www.tolerantes-sachsen.de>
- I Portal Medienbildung des Freistaates Sachsen
<https://www.medienbildung.sachsen.de>

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Fall 5: Politisch motivierte Gewalt zwischen Mitschülern

Während einer Exkursion der BVJ-Klasse eines Beruflichen Schulzentrums kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Schülern Ahmad R. und Paul B. Der begleitende Fachlehrer hört, wie Paul gegenüber Ahmad äußert: „Halt deine Fresse! Mein Vater hat gute Kontakte zur Staatsanwaltschaft. Dann sperren die dich Terroristen endlich ein!“. Daraufhin tritt Ahmad Paul in die Magengegend, welcher vor Schmerzen zusammenbricht und ins Krankenhaus zur Behandlung gebracht werden muss.

Rechtslage

Strafrechtliche Betrachtung

Durch die Äußerungen des Paul B. könnten die Straftatbestände der Beleidigung nach § 185 StGB und der Nötigung nach § 240 StGB erfüllt sein. Die darauffolgende Gewaltanwendung des Ahmad R. gegen Paul B. kann nach §§ 223ff. StGB eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit darstellen.

Eine Information der Polizei über die Vorfälle durch die Schule sollte nach pädagogischer Abwägung wohlüberlegt sein und obliegt allein der Schulleitung. Auf Grund des Legalitätsprinzips nach § 163 StPO könnte die Information der Polizei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach sich ziehen. Die Schule selbst hat dann keinen Einfluss mehr auf den weiteren Fortgang des Verfahrens, was sie aber nicht von ihrer pädagogischen Verantwortung für die betroffenen Schüler entbindet. Eine Einschaltung der Polizei ist unumgänglich, wenn schulische Handlungsmaßnahmen ungeeignet sind, um eine Verhaltensänderung bei Ahmad R. oder Paul B. herbeizuführen.

Davon unberührt bleibt das Recht des jeweils Geschädigten bzw. – im Falle der Minderjährigkeit – seiner Eltern¹⁰, einen Strafantrag zu stellen und zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen (siehe Ausführungen zu Fall 4).

Schulrechtliche Betrachtung

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule und muss nun geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schulfriedens einleiten. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG scheint im vorliegenden Fall bei beiden Schülern geboten, da durch die Anwendung von Gewalt und der ihr vorausgegangenen Diskriminierung grundlegende Regeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens verletzt sind. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen. Sind hierzu strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Zur Rolle der Lehrkraft bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Schülern

Das Einschreiten der Lehrkraft in körperliche Auseinandersetzungen ist beim Vorliegen von Notwehrrechten nach §§ 32 ff. StGB zulässig. Voraussetzungen hierfür sind die Rechtswidrigkeit und Gegenwärtigkeit der durch das körperliche Einschreiten der Lehrkraft zu verhindernden Handlung. Es muss dem Angriff entsprechend verhältnismäßig und zur Abwehr erforderlich sein. Das Einschreiten der Lehrkraft in eine körperliche Auseinandersetzung ist unter den vorgenannten Voraussetzungen berechtigt, jedoch

¹⁰ Die Bezeichnung steht entsprechend für die Personensorgeberechtigten der oder des Minderjährigen.

nicht verpflichtend, da die Lehrkraft das Recht auf Schutz der eigenen Gesundheit für sich beanspruchen kann. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Hilfeleistung. Im vorliegenden Fall käme etwa eine Körperverletzung durch Unterlassung nach §§ 223 StGB i. V. m. 13 StGB in Betracht, wenn durch ein zumutbares Einschreiten der Lehrkraft die Gefahrensituation abgewendet werden könnte.

Unmittelbare Maßnahmen

- | Einleitung Erster-Hilfe-Maßnahmen und Rufen des Rettungsdienstes
- | unverzügliche telefonische Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer¹¹ und Schulleitung über den Vorfall durch den Fachlehrer
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | Information der Eltern von Ahmad R. und Paul B.
- | ggf. Information an die örtliche Polizeidienststelle durch die Schulleitung

Schulorganisatorische Maßnahmen

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall
- | Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Ahmad R. und Paul B.
 - Anhörung der Schüler Ahmad R. und Paul B.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des jeweiligen Schülers

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen in der Schulkonferenz (vgl. pädagogische Maßnahmen)

Individuelle Arbeit mit den Schülern Ahmad R. und Paul B.

- | Gespräche beider mit einer Vertrauensperson¹² in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen
- | Gespräche mit den Eltern im Beisein der Schüler
 - ggf. mit Dolmetscher-Einbindung
 - Beteiligung der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- | zeitnahe Auswertung des Falles in der Klasse der beiden Schüler
- | Durchführung eines Projekttagess zur Gewaltprävention
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Gewalt
- | Stärkung interkultureller Bildung – Zusammenarbeit mit externen Partnern

¹¹ Falls einer der Schüler eine Vorbereitungsklasse besucht, ist die Betreuungslehrkraft in alle Maßnahmen mit einzubeziehen.

¹² Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Herausforderungen

Pädagogisches Handeln beinhaltet immer auch eine gründliche Auseinandersetzung mit Ursachen von Gewalthandlungen und deren Prävention.

Körperliche Gewaltausübung unter Schülern erfordert von der Lehrkraft eine umgehende und dennoch umsichtige Reaktion. Das Einschreiten der Lehrkraft in körperliche Auseinandersetzungen sollte nur unter Wahrung der Eigensicherung und Verhältnismäßigkeit erfolgen. (siehe Rechtslage)

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter
- I Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren, Trainer für Unterrichtsentwicklung)
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - Schulpsychologische Beratung
<https://bildung.sachsen.de/1278.htm>

Standort Bautzen	Tel.: 03591 621-138
Standort Chemnitz	Tel.: 0371 5366-441
Standort Dresden	Tel.: 0351 8439-124
Standort Leipzig	Tel.: 0341 4945-880
Standort Zwickau	Tel.: 0375 4444-131
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- I Demokratie-Zentrum Sachsen mit den Beratungsangeboten der RAA Sachsen, des AUSSTEIGERPROGRAMMS SACHSEN und der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit
 - Mobile Opferberatung für von Rassismus Betroffene
 - Mobile Beratung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- I Fortbildungsangebote externer Partner, z. B.
 - Aktion Zivilcourage
<https://www.aktion-zivilcourage.de>
 - Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“,
<https://www.netzwerk-courage.de/web/153.html>
<https://www.schule-ohne-rassismus.org/netzwerk/landes-regionalkoordinatoren/sachsen/>
 - Arbeit und Leben Sachsen e. V.
<https://www.arbeitundleben.eu>

Fall 6: Besuch vom „Platzhirsch“¹³

Kurz nach Unterrichtsbeginn kommt Jonas B., Schüler eines Beruflichen Schulzentrums, ins Sekretariat und informiert die Schulleitung darüber, dass schulfremde Personen und ein als „Platzhirsch“ bezeichnetes Kostümmaskottchen im Schulhaus unterwegs seien, Material auslegen und in den Klassenräumen verteilen. Der sofortige Versuch, die Eindringlinge dingfest zu machen, schlägt fehl, da sie verteilt über verschiedene Ausgänge aus dem Schulgebäude rennen und mit einem Transporter davonfahren.

Die verteilten Flyer werden als Werbematerial der „Jungen Nationalisten“ (JN) identifiziert.

Schulen sind nach § 32 SächsSchulG nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Die Nutzung der Einrichtung sowie der Zugang zum Gebäude richten sich je nach dem Zweck des Besuchs nach öffentlichem oder privatem Recht. Verbindliche Vorgaben für potenzielle Nutzer der Schule können in einer Hausordnung getroffen werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SächsSchulG). In dieser kann der Zugang für Personen, welche die Schule nicht zu Schulzwecken aufsuchen wollen, eingeschränkt werden. Das öffentliche Hausrecht ist die Befugnis, - unbeschadet zivilrechtlicher Rechtspositionen - über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen in einem räumlich abgegrenzten Verwaltungsbereich zu entscheiden. Die Ausübung des Hausrechts obliegt nach § 42 Abs. 1 Satz 5 SächsSchulG dem Schulleiter. Das Hausrecht dient der Sicherung des geordneten Schulbetriebs und der ordnungsgemäßen Abläufe und damit der Erfüllung der dem Funktionsträger zugewiesenen Verwaltungsaufgabe. Im Fall einer Schule dient das Hausrecht des Schulleiters der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule Schüler zu erziehen und zu bilden (vgl. § 1 SächsSchulG).

Rechtslage

Die JN-Vertreter suchen die Schule auf, um ihre subjektiven politischen Ziele zu verfolgen. Darüber hinaus führt der Besuch durch die Störung des Schulbetriebs und die einseitige politische Beeinflussung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu einer Gefährdung des eigentlichen Schulzweckes.

Somit kann der Schulleiter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und sämtliche Personen der JN zum Verlassen des Schulhauses sowie des Schulgeländes auffordern. Falls diese seiner Anweisung keine Folge leisten sollten, kann das Hausrecht durch Zuhilfenahme der Polizei zwangsweise durchgesetzt werden.

Offenkundig wurde durch die schulfremden Personen mit der Kunstfigur des Platzhirsches an der Schule Werbung für eine politische Organisation betrieben. Der „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ vom 24. Februar 2016 regelt dabei: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“

Bei der JN handelt es sich überdies um die Jugendorganisation der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD). Die NPD vertritt nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes¹⁴ ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept.

¹³ Der „Platzhirsch“ ist eine Kunstfigur der „Jungen Nationalisten“ (JN) in Sachsen. Erstmals traten Vertreter dieser Gruppierung im Jahr 2012 mit diesem Kostüm-Maskottchen in Erscheinung.

¹⁴ vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az.: 2 BvB 1/13

Nicht zuletzt sind Schulleitung und Lehrkräfte nach § 33 BeamtStG bzw. § 3 Abs. 1 TV-L der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. Dies macht im vorliegenden Fall ein unverzügliches Handeln und eine klare Positionierung gegen die JN-Aktion erforderlich. Schulleitung und Lehrkräfte dürfen sich in diesem Fall nicht neutral verhalten.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- | Anordnung, das Schulgebäude und Schulgelände umgehend zu verlassen und hinterlassene Gegenstände mitzunehmen bzw. zu entfernen.
- | eventuell Beweissicherung
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin bzw. des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | eventuell Stellen eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch bei der örtlichen Polizeidienststelle
- | klare Position der Schulleitung gegen die Werbeaktion und gegen verfassungsfeindliches Gedankengut

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahe Information des Kollegiums über den Vorfall und gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen
- | Information des Schulträgers
- | Thematisierung des Vorfalls im Unterricht

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls in der Gesamtlehrerkonferenz
- | Information des Schülerrates, um gemeinsames Vorgehen zu besprechen
- | Information des Elternrates
- | Beratung in der Schulkonferenz über weitere Maßnahmen (z. B. Projekttag, Workshops, Gedenkstättenbesuche)

Mögliche pädagogische Maßnahmen

- | zeitnahe Auswertung des Vorkommnisses in allen Klassen als gesamtkollegiale Aufgabe unter Einbindung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachkonferenzen als schulinterne Unterstützung, Aufklärung über die Aktion als Methode der Anhängerengewinnung
- | Auseinandersetzung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, mit der Verfassungsfeindlichkeit der NPD gemäß Bundesverfassungsgericht, Informationen zum NPD-Verbotsverfahren und zum NSU im Gemeinschaftskundeunterricht¹⁵ aller Klassen
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote und Lernorte zur Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Herausforderungen

Insbesondere die Spontaneität der Aktion wird Schulleitung und Lehrkräfte vor die Herausforderung stellen, blitzschnell die richtigen Entscheidungen zu treffen. Es ist wichtig, mit einer klaren Position gegenüber den schulfremden Personen aufzutreten und diese des Hauses zu verweisen. Zugleich sind die Schülerschaft als Zeuge der Auseinandersetzung sowie deren spontane Reaktionen im Blick zu behalten.

¹⁵ bzw. in den entsprechenden Fächern der Schularten

An einem Gymnasium bemerkt die Schulleitung, dass durch Unbekannte wiederholt Aufkleber der „Antifa“ an verschiedenen Stellen im Schulhaus angebracht wurden. Die regelmäßige Entfernung der Aufkleber durch die Hausmeister konnte dem nicht entgegenwirken.

Unabhängig von der politischen Aussage des Aufklebers darf Schule kein Ort für politische Werbung sein. Zudem wird durch den Inhalt und die Urheber der Werbeträger die freiheitliche demokratische Grundordnung infrage gestellt. Die als linksextremistisch einzuordnenden Gruppierungen der „Antifa“ werden im Verfassungsschutzbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz von 2021 als verfassungsfeindlich eingestuft: „Linksextremisten streben die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an.“¹⁶ Eine Verharmlosung dieser Gruppierungen als Gegner von Rechtsextremen verbietet sich damit ebenso, wie die Reduzierung des Anbringens der Aufkleber im Schulhaus auf eine mutmaßliche Sachbeschädigung.

Da im vorliegenden Fall das bloße Entfernen der Aufkleber keine Wirkung zeigte, liegt die Vermutung nahe, dass die Werbung nicht durch Schulfremde in einer einmaligen Aktion angebracht wurde, sondern dies aus der Schülerschaft heraus erfolgt. Damit ist eine intensivere Auseinandersetzung zum Thema Extremismus und mit den Werten unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Unterricht und im Rahmen von Projekttagen unverzichtbar. Dies sollten Schulleitung und Lehrkräfte als kollegiale Aufgabe im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 1 SächsSchulG verstehen.

- | Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>
- | Schulleiterbrief „Wahlwerbung der NPD an Schulen“ vom 12. April 2019 (veröffentlicht im Schulportal, eingestellt in: Erlasse/Vorschriften/Verordnungen/Rechtliche Hinweise)
- | Landesamt für Verfassungsschutz
 - Publikationsangebot, u. a. Broschüre „Augen auf“ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25382>
- | Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“ <https://www.starkelehrer.sachsen.de>
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog <https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung <https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
- | Fortbildungs- und Bildungsangebote externer Partner
 - Netzwerk Demokratie und Courage <http://www.netzwerk-courage.de/sachsen>
 - Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens <http://lernorte.eu/sachsen>

**Unterstützungs-
angebote und
weiterführendes
Material**

¹⁶ Landesamt für Verfassungsschutz (2021): Verfassungsschutzbericht 2021, S. 130. in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Saechsischer_Verfassungsschutzbericht_2021.pdf

Fall 7: Wenn Opa erzählt, ...

Der Schüler Peter S. der 3. Klasse einer Grundschule war bereits häufiger durch menschenfeindliche Äußerungen aufgefallen. Die Lehrkräfte versuchten immer wieder kindgemäß zu intervenieren.

Im Religionsunterricht von Frau T. beschäftigt sich die 3. Klasse mit der jüdischen Religion. Die Klasse bereitet gemeinsam den Besuch der dortigen jüdischen Gemeinde vor. Peter S. meldet sich schließlich zu Wort: „Von meinem Opa weiß ich, dass Juden geldgierig sind und es gefährlich ist, sich mit ihnen einzulassen. Ich gehe dort nicht mit hin!“

Rechtslage

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von [...] ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten [...]“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf volksverhetzende und diskriminierende Äußerungen reagiert; daher ist die Einbeziehung der Schulleitung geboten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, sollten im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG eingesetzt werden, da Erziehungsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht ausreichend waren. Dies begründet sich dadurch, dass die volksverhetzenden Äußerungen des Schülers eine Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen könnten¹⁷. Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.

Bei der Exkursionsveranstaltung zum Besuch der jüdischen Gemeinde handelt es sich schulrechtlich gesehen um eine Schulfahrt. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten ist in der VwV Schulfahrten geregelt: „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie vertiefen, erweitern und ergänzen den Unterricht.“ (Pkt. 1.2 VwV Schulfahrten). Durch § 26 Abs. 2 SächsSchulG i. V. m. Pkt. 1.3 VwV Schulfahrten begründet sich mit der allgemeinen Schulpflicht die Verpflichtung von Peter S. zur Teilnahme an der Exkursion.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- | klare Position der Religionslehrerin gegen die Äußerung Peters vor der Klasse unter altersgemäßer Bezugnahme auf die historische Dimension und den volksverhetzenden Charakter der Aussage
- | Information von Klassenlehrerin oder Klassenlehrer und Schulleitung über den Vorfall durch die Fachlehrerin
- | Information der Personensorgeberechtigten

Weiterführende Maßnahmen

- | Gespräch der Schulleitung und Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer mit den Personensorgeberechtigten und Beratung über weitere Maßnahmen
- | ausführlicher Elternbrief zu Zielen und Inhalten der Exkursion; Gesprächsangebot
- | Information des Kollegiums über den Vorfall

¹⁷ Da Peter S. strafunmündig ist, liegt die Verantwortung zur Aufklärung des Sachverhaltes insbesondere bei der Schule.

- I Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG:
 - Anhörung der Eltern von Peter S.
 - Anhörung des Schülers Peter S.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- I Diskussion zu Möglichkeiten weiterer vertiefender kindgerechter Auseinandersetzung mit dem Thema in Schule und Unterricht in der Gesamtlehrerkonferenz
- I Thematisierung des Vorfalles unter Wahrung der Anonymität im Elternrat sowie Vereinbarung weiterer gemeinsamer Schritte

Individuelle Arbeit mit dem Schüler Peter S.

- I Gespräche einer schulischen Vertrauensperson¹⁸ mit Peter S. zur Bewusstmachung des menschenverachtenden Inhalts seiner Aussage
- I Einbeziehung von außerschulischen Experten, z. B. der mobilen Opferberatung

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- I kindgerechte Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Religions- und Ethikunterricht aller dritten Klassen der Grundschule
- I kindgerechte Erläuterung zur Zuweisung von Stereotypen und daraus resultierenden Verfolgung von Juden

Für die Lehrkraft ist das Vertrauensverhältnis Peters zum Opa eine Herausforderung. Es muss mit viel Fingerspitzengefühl versucht werden, zum einen Peter S. gegenüber nicht seinen Opa zu diskreditieren, zum anderen aber zu verdeutlichen, dass diese Beurteilung diskriminierend und nicht gerechtfertigt ist.

Herausforderungen

Im Religions- und Ethikunterricht kommt es darauf an, in kindgerechter Aufbereitung die Genese solcher Zuschreibungen zu erklären und die Wurzeln des Antisemitismus zu verdeutlichen.

Das Gespräch mit den Eltern von Peter S. ist insbesondere dann eine Herausforderung, wenn diese vergleichbare Positionen wie der Opa vertreten. Dabei geht es nicht darum, die Eltern zu erziehen oder politisch zu überzeugen, allerdings müssen die Grenzen des Sagbaren und Verhandelbaren klar aufgezeigt werden. Ziel des Gesprächs ist die Sicherstellung des Kindeswohls durch geeignete Maßnahmen. Den Eltern sollte außerdem die Verbindlichkeit von Lehrplaninhalten und Schulveranstaltungen verdeutlicht werden.

Im Fortbildungskonzept der Grundschule sollten Fortbildungsangebote zur kindgerechten Vermittlung solcher komplexer Sachverhalte Berücksichtigung finden.

Im Vorfeld der geplanten Exkursion erhält Frau T. ein Anschreiben von den Eltern einer Schülerin mit muslimischer Religionszugehörigkeit. Sie lehnen darin die Teilnahme ihrer Tochter an dem Besuch der Synagoge aus religiösen Gründen und unter Verwendung antisemitischer Stereotype ab.

Fallvariante

Wie in der Rechtslage ausgeführt, handelt es sich bei dieser Exkursion um eine Schulfahrt, welche als schulische Veranstaltung verpflichtend ist. Im Mittelpunkt des Synagogenbesuches steht nicht die Ausübung religiöser Handlungen, sondern der Erwerb von

¹⁸ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Wissen über die jüdische Religion. Die Freiheit der Religionsausübung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Lehrerin sollte die Eltern zu einem Gespräch einladen, dabei empfiehlt es sich, die Schulleitung mit einzubeziehen. Lehrkräfte sind verpflichtet, antisemitischen Äußerungen klar entgegenzutreten. Sie sollten in Gesprächssituationen die Grenzen des Sagbaren deutlich aufzeigen. Im Zentrum des Elterngesprächs steht die Pflicht zur Teilnahme an der Exkursion, die sich aus der Schulpflicht ergibt. Im Mittelpunkt der Arbeit mit der Schülerin stehen Werteorientierung und Entwicklung von Toleranz im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung - auch hier ist eine besondere Sensibilität gefragt.

**Unterstützungs-
angebote und
weiterführendes
Material**

- | Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
- | zuständige Fachberaterin bzw. zuständiger Fachberater (Kontaktaufnahme über das Schulportal möglich)
- | Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums
<https://www.kmk-zentralratderjuden.de/>
- | Fortbildung und Beratung im Rahmen des Projektes Debunk der Amadeu-Antonio-Stiftung
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/debunk/>
debunk@amadeu-antonio-stiftung.de
- | Demokratie-Zentrum Sachsen mit den Beratungsangeboten des AUSSTEIGERPROGRAMMS SACHSEN und der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit
 - Mobile Beratung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- | Fortbildungsangebote externer Partner, z. B. Lernen aus der Geschichte – Schulprojekte zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust
<http://www.lernen-aus-der-geschichte.de>

Fall 8: Protestaktion von Schülerinnen und Schülern

An einem Gymnasium versammeln sich vor Unterrichtsbeginn zahlreiche Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof. Sie haben einige Tage zuvor erfahren, dass ihr Mitschüler Zaid F. nicht mehr zur Schule kommen wird, da seine Familie aus Deutschland abgeschoben werden soll. Über soziale Netzwerke hatten sie sich zu dieser Protestaktion verabredet. Sie haben Plakate mitgebracht und Sven K. und Nadine F. machen per Megafon ihren Unmut deutlich. Die Protestierenden kommen mehrfachen Aufforderungen von Lehrkräften und Schulleitung, zum Unterrichtsbeginn in ihre Klassen zu gehen, nicht nach. Die Protestaktion soll den Aussagen der beiden Sprecher zufolge den ganzen Schultag andauern.

Die Schulpflicht nach § 26 SächsSchulG verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Ausnahmen sind in der Schulbesuchsordnung in den §§ 2 – 4 SBO aufgeführt. Die im vorliegenden Fall einzig in Betracht kommende Beurlaubung nach § 4 SBO trägt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht, weil keine rechtzeitige schriftliche Beantragung nach § 4 Abs. 1 SBO durch einen Antragsberechtigten erfolgt ist. Die Verweigerung der Schülerinnen und Schüler, den Unterricht zu besuchen, ist damit ein Verstoß gegen die in § 26 SächsSchulG verankerte Schulpflicht.

Rechtslage

Die unangemeldete Protestaktion findet auf dem Schulgelände (Schulhof) statt. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsSchulG ist die Schulleitung „für einen geregelten und ordnungsgemäßen Schulablauf“ verantwortlich, welcher im vorliegenden Fall in erheblichem Maße gestört wird. Zum anderen liegt auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG)¹⁹ vor.

Andererseits ist das engagierte Handeln der Schülerinnen und Schüler durchaus begrüßenswert, sodass gemeinsam mit ihnen nach einer Lösung für die Artikulation ihres Protestes gesucht werden sollte, die mit den Bestimmungen zur Schulpflicht und des Versammlungsrechts vereinbar ist.

Die Schülermitwirkungsverordnung (SMVO) gibt den Schülern legale Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Interessen, ohne dabei die Schulpflicht verletzen zu müssen: so ist nach § 14 Abs. 3 SMVO eine außerordentliche Schülerversammlung einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder mindestens ein Drittel der Schüler es beantragt.

Außerdem ist die Durchführung eines Projekttagess denkbar, welcher von Vertretern der Schülerschaft gemeinsam mit Schulleitung, Lehrkräften und Eltern vorbereitet und durchgeführt wird.

Unmittelbare Maßnahmen

- I Telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin bzw. des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- I Information des Kollegiums über den Vorfall
- I Gespräche der Schulleitung mit Vertretern des Schülerrates und Beratung über das weitere aktuelle gemeinsame Vorgehen (ggf. unter Einbeziehung der Vertrauenslehrerin bzw. des Vertrauenslehrers)

Schulorganisatorische Maßnahmen

¹⁹ Versammlungen unter freiem Himmel sind nach § 14 SächsVersG i. d. R. „spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung anzuzeigen“. Verstöße können strafrechtliche Konsequenzen oder ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen.

Weiterführende Maßnahmen

- | aktenkundige Belehrung aller Schülerinnen und Schüler über allgemein gültige Regeln der Schulpflicht
- | Information des Elternrates
- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler über den Vorfall mit Verweis auf Schulpflicht

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Beratung über weitere Maßnahmen in der Gesamtlehrerkonferenz, insbesondere zur Auseinandersetzung mit dem Vorfall in verschiedenen Unterrichtsfächern der einzelnen Klassen und Kurse
- | Thematisierung des Vorfalls in Elternrat, Schülerrat und ggf. Schulkonferenz

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Arbeit mit der Gruppe der Protestierenden

- | Unmittelbare Gesprächsangebote für Kleingruppen auf dem Schulhof seitens der Schulleitung, dem Beratungs- und Vertrauenslehrer der Schule
- | ggf. Unterstützung durch außerschulische Experten (z. B. Mediatoren, Prozessmoderatoren, Verantwortungsträger aus Politik und Gesellschaft)

Schulgemeinschaft

- | Thematisierung des Vorfalls im Unterricht verschiedener Fächer: Auseinandersetzung mit Bleiberecht und allgemeinverbindlichen Rechtsregelungen; Notwendigkeit von Rechtsgehorsam in einer Demokratie; legale Möglichkeiten und rechtlicher Rahmen für derartige Protestaktionen (z. B. Versammlungsrecht)
- | Einbindung externer Partner in den Unterricht bzw. in Schulveranstaltungen (z. B. Ausländeramt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge-BAMF)
- | Schaffung eines Raumes für Diskussionen in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten (z. B. Podiumsdiskussionen, Gesprächskreise mit Verantwortungsträgern aus Politik und Gesellschaft)

Herausforderungen

Zum einen verfolgen die Protestierenden ein politisch legitimes Anliegen und beweisen mit der Aktion ihre Empathiefähigkeit. Es ist dabei davon auszugehen, dass sie zu Zaid F. als Mitschülerinnen und Mitschüler persönliche, teils freundschaftliche Beziehungen aufgebaut haben und damit emotional betroffen sind. Zum anderen ist die Entscheidung zur Abschiebung gesetzlich legitimiert. Außerdem stehen gesetzliche Bestimmungen, wie die Schulpflicht, solchen Aktionen entgegen.

Politisches Engagement und aktives Handeln sind als solches durchaus begrüßenswert und im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Es kommt nun aber darauf an, den Schülerinnen und Schülern legale Möglichkeiten zur Artikulation ihrer Haltung aufzuzeigen und dennoch die Hintergründe von Abschiebungen transparent zu machen.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- | Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Fortbildungsangebote im Online-Katalog <https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung <https://www.unterstuetzung-sachsen.de>
 - Unterstützungssystem Schulentwicklung (Regionalbegleiter Schulmediation, Berater für Demokratiepädagogik, Pädagogische Supervisoren, Prozessmoderatoren, Trainer für Unterrichtsentwicklung) Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de

- Referentinnen für politische Bildung
 - für die Standorte Bautzen und Dresden:
Anastasia.Wendt@lasub.smk.sachsen.de
 - für die Standorte Chemnitz und Zwickau:
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - für den Standort Leipzig:
Ute.Glathe@lasub.smk.sachsen.de
- I Bildungsangebote externer Partner, z. B. Kulturbüro Sachsen
Orientierungsmodul zu Asylrecht und Teilhabe u. a.
<https://kulturbuero-sachsen.de/arbeitsbereiche/bildungsangebot/fortbildungen/>
- I Unterstützung von Projekten zum Demokratielernen und zur politischen Bildung,
z. B. durch die Regionalstruktur des Bundeswettbewerbs „Demokratisch Handeln“
in Sachsen
Regionalberater: Robert Tschammer
<https://www.demokratisch-handeln.de/>

Fall 9: Politische Äußerungen im Unterricht I

Im Religionsunterricht der Klasse 9b der Oberschule wird im Lehrplan das Lernziel „Anwenden der Kenntnisse und Erfahrungen über Sterben, Tod und Auferstehung auf das eigene Leben und auf Probleme in der Gesellschaft“ formuliert. Frau B. behandelt in diesem Zusammenhang mit ihrer Klasse die Situation von ertrinkenden Migranten im Mittelmeer. Nachdem sie mit dem 2015 in der Presse verbreiteten Foto vom ertrunkenen Alan Kurdi in die Unterrichtseinheit eingestiegen ist, entzündet sich in der Klasse eine emotionale wie kontroverse Diskussion über die Problematik privater Seenotrettung. Mit nahendem Ende der Stunde beendet Frau B. die Diskussion mit den Worten: „Ich bin der Auffassung, dass die Rettung Ertrinkender aus dem Mittelmeer unsere humanitäre Pflicht ist.“

In der Pause kommen daraufhin mehrere Schüler um Oskar F. auf die Lehrerin zu. Sie werfen ihr in einem hitzigen Pausengespräch „politische Agitation und Propaganda“ vor. Oskar brüllt Frau B. an: „Schule muss neutral sein!“ Dann kündigt er an, mit Hilfe seines Vaters, der Rechtsanwalt sei, gegen Frau B. vorzugehen.

Rechtslage

Das Thema der privaten Seenotrettung ist von aktueller Relevanz und wird in der Politik kontrovers diskutiert. In der Auseinandersetzung mit „Sterben, Tod und Auferstehung“ im Religionsunterricht erscheint das Thema geeignet, um eine aktuelle politische Debatte aufzugreifen. Auch wenn diese nicht explizit in den Lernzielen und Lerninhalten des Lehrplanes erwähnt ist, wird damit die Erreichung des verbindlichen Lernziels „Anwenden (...) auf Probleme in der Gesellschaft“ geeignet unterstützt.

In dieser aktuellen politischen Kontroverse positioniert sich die Lehrerin, Frau B., klar und irritiert damit einige Schüler, welche die Auffassung vertreten, sie sei zur Neutralität verpflichtet.

Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung der Frage einer politischen „Neutralität“ von Lehrkräften bildet der § 33 des Beamtenstatusgesetzes²⁰ (BeamtStG), dessen Bestimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten. Die sich aus dem § 33 BeamtStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar²¹.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG sind Beamte zur unparteiischen²² Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 3 GG dar,

²⁰ § 33 BeamtStG – Grundpflichten

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

²¹ Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Beschäftigte) sind von Außenstehenden nicht in ihrem jeweiligen Statusamt zu unterscheiden, sondern treten gleichermaßen als Vertreter staatlicher Einrichtungen auf. Daher unterliegen die Beschäftigten im Hinblick auf ihr dienstliches Auftreten auch den gleichen Anforderungen wie die Beamten. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB, vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/ Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff (Stand: 89. Ergänzungslieferung, Dezember 2018).

²² „Unparteiisch‘ ist hier – anders als in Satz 1 – nicht im Sinne einer politischen Partei zu verstehen, sondern im Sinne einer am behördlichen Verfahren beteiligten Partei.“, aus: Reich (2018), Beamtenstatusgesetz: Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 3.

wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf“²³.

Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass er im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden. Insoweit muss die themenbezogene Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht von der dauerhaft-plakativ zur Schau getragenen unterschieden werden. Erstere ist ausdrücklich gewünscht, letztere dagegen strikt zu vermeiden.“²⁴

Unmittelbare Maßnahmen

- | Gespräch mit der Schulleitung, Information über den Sachverhalt

Mittelfristige Maßnahmen

- | Thematisierung des Neutralitätsbegriffs und von Prinzipien der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens)
 - in der Gesamtlehrerkonferenz durch die Schulleitung
 - in altersgemäßer Weise im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern durch die Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrer
 - durch schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse 9b durch die Schulleitung

Einbeziehung von Mitwirkungsgremien

- | Thematisierung des Vorfalls unter Wahrung der Anonymität in Gesamtlehrerkonferenz, Elternrat und Schülerrat
- | Planung und Gestaltung eines Informationselternabends zu schulischer politischer Bildung unter Einbeziehung der Mitwirkungsgremien
- | ggf. Beratung und Beschluss über weitere Schulentwicklungsmaßnahmen hinsichtlich politischer Bildung und Demokratieerziehung in der Schulkonferenz

Arbeit mit der Klasse und der Schülergruppe um Oskar F.

- | Gespräch der Schulleitung mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und Frau B., der Fachlehrerin, zur Verbesserung der Beziehungsebene und für ein respektvolles Miteinander
- | vertiefte Thematisierung der Seenotrettung im Unterricht: Verdeutlichung der Notlage der Flüchtenden und Entwicklung von Empathie - zugleich Verdeutlichung der ambivalenten Bewertung von Schleppern und Seenotrettern

Schulgemeinschaft

- | Nutzung von Bildungsangeboten externer Partner für die Aufklärungsarbeit
- | Durchführung eines Projekttagess zum Thema Flucht und Migration
- | Arbeit an der Schul- und Streitkultur, z. B. Schul- oder Klassenveranstaltungen zur Debattenkultur

Der Beutelsbacher Konsens formuliert mit dem Überwältigungsverbot, der Kontroversität und der Interessenorientierung handlungsleitende Prinzipien für die politische Bildung im Unterricht. Lehrkräfte dürfen und sollen im Unterricht eigene Positionen vertreten, ohne dabei die Schülerinnen und Schüler zu überwältigen.

Diese Rolle wird auch in den Eckwerten zur politischen Bildung deutlich: „Lehrkräfte als mündige Bürger sollen unter Wahrung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses

²³ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 23 (Stand: 110. Ergänzungslieferung, Juli 2018).

²⁴ Bott (2010): Das neue Dienstrecht für den Schulbereich, S. 42f.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Herausforderungen

Position in Kontroversen beziehen, wenn dies als die eigene politische Meinung für die Schülerinnen und Schüler zu erkennen ist. Sie sind dabei verpflichtet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung auf Basis des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen einzutreten.“²⁵

Ebenso wichtig wie herausfordernd ist die stetige Beziehungsarbeit an der Schule als grundlegende Voraussetzung erfolgreicher und konfliktarmer Lehr- und Lernprozesse.

Fallvariante

Im Religionsunterricht der Klasse 9a der Oberschule behandelt Herr A. das Thema „Sterben, Tod und Auferstehung“. Ein Schüler lenkt die Diskussion auf die Problematik der privaten Seenotrettung im Mittelmeer: „Europa sollte NGOs, wie Sea-Watch finanziell unterstützen, anstatt die Retter zu kriminalisieren.“

Herr A. unterbricht ihn schließlich mit der Bemerkung, er wolle hier keine politische Diskussion im Unterricht.

Politische Bildung ist Unterrichtsprinzip aller Fächer und Themen mit politischem Gehalt dürfen aus falsch verstandener Neutralität nicht entpolitisiert werden: „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“²⁶ Dennoch liegt es selbstverständlich in der pädagogischen und didaktischen Verantwortung der Lehrkraft, welche Beispiele und Methoden sie zur Unterrichtsgestaltung heranzieht.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- I Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>
- I Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - zuständige Fachberaterin bzw. zuständiger Fachberater (Kontaktaufnahme über das Schulportal möglich)
 - Fortbildungsangebote im Online-Katalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Referentinnen für politische Bildung
 - für die Standorte Bautzen und Dresden:
Anastasia.Wendt@lasub.smk.sachsen.de
 - für die Standorte Chemnitz und Zwickau:
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - für den Standort Leipzig:
Ute.Glathe@lasub.smk.sachsen.de
- I Bildungsangebote externer Partner, z. B. Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“
<https://www.netzwerk-courage.de/web/153.html>
<https://www.schule-ohne-rassismus.org/netzwerk/landes-regionalkoordinatoren/sachsen/>
- I Friedhelm Hufen: Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot
<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2018-2-216/politische-jugendbildung-und-neutralitaetsgebot-jahrgang-66-2018-heft-2>
- I Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf

²⁵ Eckwerte zur politischen Bildung, S. 6, in: https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf

²⁶ Beutelsbacher Konsens, in: <https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>

Fall 10: Politische Äußerungen im Unterricht II

Frau K., Lehrerin für Geschichte und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (G/R/W) an einem Gymnasium, ist aktives Mitglied einer Partei. Im Vorfeld der Landtagswahlen macht sie im G/R/W-Unterricht einer 10. Klasse das Programm jener Partei zum Unterrichtsgegenstand, verteilt verschiedene Materialien (Flyer, Sticker, Auszüge aus dem Parteiprogramm) und stellt die ihrer Meinung nach vorhandenen Vorzüge der Partei im Vergleich zu anderen heraus. Die Eltern einiger Schülerinnen und Schüler beschwerten sich bei der Schulleitung.

Die Auseinandersetzung mit Parteien und Wahlkampf im G/R/W-Unterricht ist in den Lernzielen und Lerninhalten des Lehrplanes verankert. Im Sinne der allgemeinen fachlichen Ziele des Lehrplans, des Aktualitätsprinzips und der Schülerorientierung ist die Behandlung des Themas insbesondere im Vorfeld von Wahlen auch dann geboten, wenn es sich nicht explizit aus den Lernzielen und Lerninhalten der Klassenstufe ergibt.

Rechtslage

In den „Zielen und Aufgaben des Faches Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft“ wird geregelt:

- „Der Unterricht wird bestimmt durch den so genannten Beutelsbacher Konsens, der
- das Überwältigungsverbot umfasst,
 - formuliert, dass das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers erscheinen muss,
 - und schließlich zum Ausdruck bringt, dass der Schüler in die Lage versetzt werden soll, seine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“²⁷

Offenkundig zielt jedoch die Unterrichtsstunde von Frau K. darauf ab, für eine politische Partei zu werben. Zur Frage der Zulässigkeit von Wahlwerbung regelt der „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ vom 24. Februar 2016: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“

Durch das Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen sind die Lehrkräfte zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben des Dienstherrn verpflichtet. Die Grundlage für die dienstrechtliche Beurteilung des vorliegenden Falls bildet § 33 des Beamtenstatusgesetzes²⁸ (BeamtStG), dessen Bestimmungen unmittelbar für alle Landesbeamten und damit auch für die verbeamteten Lehrkräfte gelten. Die sich aus dem § 33 BeamtStG ergebenden Pflichten sind allerdings auch im Sinne des § 3 Abs. 1 TV-L zu weiten Teilen auf die angestellten Lehrkräfte übertragbar²⁹.

²⁷ vgl. Lehrplan Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (2019), S. 3.

²⁸ § 33 BeamtStG – Grundpflichten:

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

²⁹ Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (Beamte und Beschäftigte) sind von Außenstehenden nicht in ihrem jeweiligen Statusamt zu unterscheiden, sondern treten gleichermaßen als Vertreter staatlicher Einrichtungen auf. Daher unterliegen die Beschäftigten im Hinblick auf ihr dienstliches Auftreten auch den gleichen Anforderungen wie die Beamten. Es ergibt sich bereits aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB, vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen

Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG sind Beamte zur unparteiischen³⁰ Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Dies stellt „eine Konkretisierung von Art. 3 Abs. 3 GG dar, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf“³¹.

Die „unparteiische“ Wahrnehmung des Amtes „(...) bedeutet jedoch nicht, dass er im Unterricht keine eigene Meinung haben oder vertreten darf. Dies ist vielmehr ausdrücklich gewollt, denn die Schüler sollen lernen, sich mit verschiedenen Auffassungen auseinanderzusetzen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, jede auch nur ansatzweise Form der Indoktrination zu vermeiden. Insoweit muss die themenbezogene Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht von der dauerhaft-plakativ zur Schau getragenen unterschieden werden. Erstere ist ausdrücklich gewünscht, letztere dagegen strikt zu vermeiden.“³²

Die einseitige Zurschaustellung der eigenen politischen Position durch Frau K. verletzt den Anspruch des Kontroversitätsprinzips, nämlich die unterschiedlichen parteipolitischen Positionen im Wahlkampf zu beleuchten und führt somit zur einseitigen Überwältigung der Schülerinnen und Schüler.

Zu einem vergleichbaren Fall ist in der juristischen Fachliteratur zu lesen: „Das Gebot der Mäßigung und Zurückhaltung kann auch durch das Tragen von Plaketten, die eine bestimmte kontrovers diskutierte politische Meinung dokumentieren, verletzt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch im Dienst oder im Zusammenhang mit dem Dienst auf den Meinungsbildungsprozess eingewirkt wird. So konnte Lehrern das Tragen der Anti-Atomkraft-Plakette (Atomkraft? Nein Danke) im Schuldienst untersagt werden“³³ Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1990 wird dies insbesondere damit begründet, dass „neben der bloßen Kundgabe der politischen Meinung (...) das Tragen dieser Plakette in erster Linie die Bedeutung einer Werbung für das politisch angestrebte Ziel“³⁴ hat. Der Anstoß zur eigenen Meinungsbildung, so die Richter, sei überschritten und der Lehrer greife „damit in unzulässiger Weise in den Meinungsbildungsprozess der Schüler ein“³⁵.

Damit hat das Verhalten der Lehrerin Frau K. dienstrechtliche Relevanz. Die Schulleitung sollte bei erfolgloser Klärung im Personalgespräch das Landesamt für Schule und Bildung auf dem Dienstweg über den Vorfall informieren, welches dann personalrechtliche bzw. disziplinarische Maßnahmen prüft und für den weiteren Fortgang des Verfahrens zuständig ist. Andererseits gilt es zu prüfen, inwieweit durch Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörde die Einhaltung der Lehrpläne und der darin verankerten didaktischen Prinzipien sichergestellt werden kann.

Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/ Wiese, Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Vorbemerkungen vor § 3, Rn. 88 ff (Stand: 89. Ergänzungslieferung, Dezember 2018).

³⁰ „Unparteiisch‘ ist hier – anders als in Satz 1 – nicht im Sinne einer politischen Partei zu verstehen, sondern im Sinne einer am behördlichen Verfahren beteiligten Partei.“, aus: Reich (2018), Beamtenstatusgesetz: Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 3.

³¹ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, § 33 BeamtStG, Rn. 23, (Stand: 110. Ergänzungslieferung, Juli 2018).

³² Bott (2010): Das neue Dienstrecht für den Schulbereich, S. 42f.

³³ Woydera/Summer/Zängl: Beamtenrecht in Sachsen. Kommentar, Rn. 124 zu § 33 BeamtStG.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1990, Az.: 2 C 50/88.

³⁵ ebd.

Unmittelbare Maßnahmen

- | Gespräch der Schulleitung mit der Kollegin
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | Gespräch der Schulleitung mit den Beschwerdeführenden

Schulorganisatorische Maßnahmen

Mittelfristige Maßnahmen

- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall und die Rechtslage
- | Auseinandersetzung mit dem Beutelsbacher Konsens und der Rolle der Lehrkraft in der politischen Bildung im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz oder eines pädagogischen Tages

Arbeit mit der Klasse

- | Gespräch der Schulleitung mit ausgewählten Schülerinnen und Schülern der Klasse, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und Frau K., der Fachlehrerin zur Verbesserung der Beziehungsebene und für einen offenen Umgang mit Kritik
- | erneute Behandlung des Themas „Parteien und Wahlen“ im Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Schulgemeinschaft

- | Diskussionsrunde mit Vertretern verschiedener Parteien oder politischer Jugendorganisationen als schulische Veranstaltung³⁶

Herausfordernd in diesem Fall ist das Spannungsverhältnis zwischen der eigenen politischen Haltung der Lehrkraft und dem gemäß Beutelsbacher Konsens gebotenen Grundsatz, eine Überwältigung der Schülerinnen und Schüler und jegliche parteipolitische Indoktrination zu unterlassen.

Herausforderungen

Natürlich ist es wünschenswert, dass Lehrkräfte eigene politische Positionen, die sie als solche kenntlich machen, vertreten. Parteipolitisch werbende Aktivitäten im Interesse einer Partei verletzen jedoch die Unterrichtsprinzipien Kontroversität und Überwältigungsverbot.

Ebenso wichtig wie herausfordernd ist die stetige Beziehungsarbeit an der Schule als grundlegende Voraussetzung erfolgreicher und konfliktarmer Lehr- und Lernprozesse.

- | Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- | Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - zuständige Fachberaterin bzw. zuständiger Fachberater (Kontaktaufnahme über das Schulportal möglich)
Fortbildungsangebote im Online-Katalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
- | Referentinnen für politische Bildung

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

³⁶ Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen beachten, vgl. <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

- für die Standorte Bautzen und Dresden:
Anastasia.Wendt@lasub.smk.sachsen.de
 - für die Standorte Chemnitz und Zwickau:
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - für den Standort Leipzig:
Ute.Glathe@lasub.smk.sachsen.de
- I Friedhelm Hufen: Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot
<https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/0034-1312-2018-2-216/politische-jugendbildung-und-neutralitaetsgebot-jahrgang-66-2018-heft-2>
 - I Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf

Fall 11: „Ungläubige“ im Klassenzimmer

Im Gemeinschaftskundeunterricht der 8. Klasse werden die Grundrechte diskutiert, darunter die Religionsfreiheit. Samim R. meldet sich und äußert, dass es nur eine wahre Religion gebe, den Islam. Er sagt, dass er alle anderen Religionen ablehne, ihre Angehörigen also *Kuffar*³⁷ seien. Auch in seiner Klasse säßen nur *Kuffar*. Mit *Kuffar* könne man aber nicht befreundet sein, denn dann würde man selbst einer von ihnen und käme in die Hölle.

Im vorliegenden Fallbeispiel sind insbesondere die Grundrechte auf Glaubens-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG sowie das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG berührt. So ist es das Grundrecht eines jeden Menschen sich eine „religiöse oder areligiöse Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten zu bilden [...]“³⁸. Die Glaubensfreiheit nach Art. 4 GG umfasst aber auch die negative Glaubensfreiheit als „die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen, sofern dies auf einer Gewissensentscheidung beruht“³⁹.

Rechtslage

Die geschilderte Äußerung des Schülers hat für sich genommen keine strafrechtliche Relevanz, da sie weder als eine Nötigung nach § 240 StGB noch als eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB verstanden werden kann. Eine Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gem. § 166 StGB kommt als Straftatbestand schon deshalb nicht in Betracht, da die Schule in der einschlägigen Rechtsprechung nicht als öffentlicher Raum bewertet wird.

Unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung, sind Schulleitungen und Lehrkräfte im vorliegenden Fall zum Handeln verpflichtet, da die Gefahr einer Radikalisierung des Schülers bestehen könnte, denn die Äußerungen von Samim R. deuten auf salafistisches Gedankengut⁴⁰ hin. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG ist es Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, dass Schülerinnen und Schüler lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Damit ist allen Erscheinungsformen des Islamismus in der Schule entschieden zu begegnen. Sollten sich Verdachtsmomente auf eine Radikalisierung im salafistischen Milieu verdichten und diese durch die Eltern des Samim R. geduldet oder gar befördert

³⁷ arabischer Begriff für „Ungläubige“ oder „Gottesleugner“

³⁸ Schmidt, in: Schmidt, Grundrechte sowie Grundrechte der Verfassungsbeschwerde, Art. 4 Rn 375

³⁹ Schmidt, in: Schmidt, Grundrechte sowie Grundrechte der Verfassungsbeschwerde, Art. 4 Rn 378; vgl. auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 4 Rn 8; Zippelius, in: Bonner Kommentar, Art. 4 Rn 30

⁴⁰ as-salaf as-salih, arabisch für „Altvordere“, Salafismus ist nach dem Bericht des Sächsischen Verfassungsschutzes eine ideologische Strömung des Islamismus. Die Anhänger meinen durch eine fundamentalistische Lesart islamischer Primärquellen „sich am Leben der ersten drei Generationen von Muslimen“ zu orientieren. „Nach Ansicht der Salafisten führten nur diese Generationen ein gottgefälliges Leben (...) Nach [politisch] salafistischer Auslegung wird der Islam als allumfassender politischer Gegenentwurf zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung begriffen und öffentlich propagiert. (...) Demokratische Prozesse werden als Verletzung der Souveränität Gottes und deshalb als illegitim angesehen. In Anlehnung an die islamische Frühzeit wird die Schaffung einer vermeintlich idealen islamischen Gesellschaft, in welcher Staat und Religion eine Einheit bilden (d. h. eine Theokratie), angestrebt. (...) Andersdenkende werden (...) mit diffamierenden Begriffen wie „Kuffar“ („Ungläubige“) bezeichnet. Dementsprechend sollen Salafisten ausschließlich mit ihresgleichen verkehren und sämtliche Beziehungen zu „Ungläubigen“ einschließlich nicht-salafistischen Muslimen unterlassen.“

nach: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2021, S. 188f, in:

https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Saechsischer_Verfassungsschutzbericht_2021.pdf

werden, ist aufgrund der zu unterstellenden Kindeswohlgefährdung durch die Schulleitung das Jugendamt zu informieren (siehe § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/index.html#BJNR297510011BJNE000400000>). Dem ist allerdings ein vorheriges Gespräch mit den Eltern, ggf. unter Zuhilfenahme eines Sprachmittlers, zugrunde zu legen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- | Positionierung der Lehrkraft zur Religionsfreiheit als fundamentales Grundrecht unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung
- | Information der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers⁴¹ sowie der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers über den Vorfall
- | Gespräch mit Samim R. im Anschluss an den Unterricht
- | Telefonat der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers mit der Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)

Weiterführende Maßnahmen

- | Gespräch mit den Eltern von Samim R. unter Einbeziehung von KORA und ggf. Unterstützung durch die Schulleitung oder andere Begleiter, z. B. den Sprachmittlerservice
- | Information und Beratung in der Klassenkonferenz über den soziokulturellen Hintergrund und mögliche befördernde Diskriminierungserfahrungen von Samim R. in der Klasse
- | regelmäßige Gespräche der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers mit Samim R., um einer Radikalisierung entgegenzuwirken bzw. diese sensibel wahrnehmen zu können und in Abstimmung mit KORA weitere Schritte einzuleiten
- | ggf. Information des Jugendamtes durch die Schulleitung

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁴² in der Schule zur Ursachenergründung und Bewusstmachung der eigenen Handlungen

Arbeit mit der Klasse

- | Informationse Elternabend zum Thema Prävention von politischem und religiösem Extremismus
- | Organisation eines Team-Tages mit der Klasse
- | Gestaltung eines Projekttages für die Schülerinnen und Schüler der Klasse zum Thema Islam, Islamismus, Religion, Religionsfreiheit und Islamfeindlichkeit unter Einbeziehung außerschulischer Partner

Schulgemeinschaft

- | Durchführung eines Pädagogischen Tages zum Thema „Umgang mit radikalisierten Schülerinnen und Schülern“
- | Nutzung außerschulischer Bildungs- und Beratungsangebote zum Thema Islam, Islamismus, Religion, Religionsfreiheit und Islamfeindlichkeit im Rahmen von Präventionsarbeit (z. B. in Abstimmung mit KORA)

⁴¹ Falls der betreffende Schüler eine Vorbereitungsklasse besucht, ist die Betreuungslehrkraft in alle Maßnahmen mit einzubeziehen.

⁴² Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Auch wenn mit der Äußerung des Schülers nicht zwangsläufig verbunden ist, dass dieser sich bereits radikalisiert hat, ist nach dem Vorfall dennoch Wachsamkeit geboten. Die Situation darf nicht bagatellisiert werden.

Herausforderungen

Samim R. ist Teil der Klasse, so dass geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihm bewusst zu machen, was solche Äußerungen für seine Mitschülerinnen und Mitschüler bedeuten. Lehrkräfte sowie Mitschülerinnen und Mitschüler sollten ihm dennoch empathisch und offen begegnen.

- I Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA) mit ihren Partnern Violence Prevention Network und Aussteigerprogramm Sachsen
 - Sensibilisierungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte sowie Workshops für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Deradikalisierungsberatung
 - AusstiegsberatungHotline: 0351 564 54949 (Mo. – Fr. 9:00 Uhr – 16:00 Uhr)
E-Mail: kora@sms.sachsen.de
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de>
- I Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei Sprachen außer Deutsch, Englisch und Arabisch
 - Beratungsstelle RadikalisierungHotline: 0911 943 43 43 (Mo. – Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
- I Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter
- I Schülersistenz als Sprach- und Integrationsmittler (SIM)
- I Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
 - Referentinnen für politische Bildung
 - für die Standorte Bautzen und Dresden:
Anastasia.Wendt@lasub.smk.sachsen.de
 - für die Standorte Chemnitz und Zwickau:
Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - für den Standort Leipzig:
Ute.Glathe@lasub.smk.sachsen.de
 - Koordinatorinnen und Koordinatoren Migration und Integration
<http://www.migration.bildung.sachsen.de>
- I Fortbildungs- und Bildungsangebote externer Partner, z. B.
 - Violence Prevention Network
<https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/beratungsstelle-sachsen/>
 - HEROES – Gegen Unterdrückung im Namen der Ehre
<https://raa-leipzig.de/fachbereiche/heroes>
- I Broschüre des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „Glaube oder Extremismus“
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Beratungsstelle/broschuere-glaube-oder-extremismus.pdf?__blob=publicationFile&v=5
- I Broschüre der Bundeszentrale für politische Bildung „Herausforderung Salafismus - Schule und religiös begründeter Extremismus“ (als Download und zum kostenfreien Bestellen)
<https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/284928/herausforderung-salafismus-schule-und-religioes-begrueendeter-extremismus>

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- I Dossier der Bundeszentrale für politische Bildung: Umgehen mit Kindern aus salafistisch geprägten Familien. Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte im Schulkontext.
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/302146/umgehen-mit-kindern-aus-salafistisch-gepraegten-familien>
- I Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Hamburg): Tipps für den pädagogischen Umgang mit islamistisch geprägten Anschlägen
<https://li.hamburg.de/gesellschaft/14563582/umgang-mit-islamistisch-gepraegten-anschlaegen>
- I Kurt Edler: Diskutieren mit radikalisierten Schülerinnen und Schülern
<https://www.bpb.de/218865> (Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 DE)
- I Ulrike Hinrichs, Nizar Romdhane, Markus Tiedemann: Unsere Tochter nimmt nicht am Schwimmunterricht teil! 50 religiös-kulturelle Konfliktfälle in der Schule und wie man ihnen begegnet. Verlag an der Ruhr, 2012.
- I Ahmad Mansour: Solidarisch sein. Verlag S. Fischer, 2020.
- I Aladin El-Mafaalani: Das Integrationsparadox: Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt. Kiepenheuer Witsch, 2018.
- I Sindyan Qasem: Erfahrungen von Rassismus als Radikalisierungsfaktor. Ein (Gegen-)Beispiel. BpB, 2019
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/295169/erfahrungen-von-rassismus-als-radikalisierungsfaktor-ein-gegen-beispiel>
- I Broschüre des Landesamtes für Verfassungsschutz: „Salafismus. Ideologie, Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Salafismus_WEB_2017.pdf
Flyer des Landesamtes für Verfassungsschutz: „Islamistische Radikalisierung unter Flüchtlingen erkennen“
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/SMI_FL_Islamisierung_DINlang_Wickelfalz_Web.pdf

Fall 12: Hass im Klassenchat

Für das digitale Lernen nutzt die 9. Klasse eines Gymnasiums die Lernplattform LernSax. Im dort eingerichteten Chat kommt es durch mehrere Schülerinnen und Schüler zu sexistischen Angriffen auf eine neue Lehrkraft der Schule, die offen damit umgeht, dass sie sich keinem Geschlecht angehörig fühlt. Als die Klassenlehrerin den Chatraum betritt, um sich mit ihren Schülerinnen und Schülern auszutauschen, liest sie schockiert den Chatverlauf.

Straf- und zivilrechtliche Betrachtung

Die im Fallbeispiel beschriebene Handlung der Schülerinnen und Schüler könnte nach § 185 StGB als Beleidigung strafbar sein. Nach §§ 77, 194 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag des Verletzten (Beleidigten) verfolgt.⁴³

Neben möglichen strafrechtlichen Konsequenzen müssen die Schülerinnen und Schüler auf Grund ihrer beschränkten Deliktsfähigkeit (§ 828 BGB) mit Schmerzensgeldansprüchen rechnen, die auf zivilrechtlichem Wege oder im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens⁴⁴ innerhalb des Strafprozesses durch die geschädigte Person gegen sie geltend gemacht werden können.

Schul- und dienstrechtliche Betrachtung

Schulleitung und Lehrkräfte sind als Bedienstete des Freistaates Sachsen dem Grundgesetz sowie der Verfassung des Freistaates Sachsen verpflichtet. Sie dürfen sich in dieser Situation nicht neutral verhalten, sondern müssen sich klar gegen diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen positionieren (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L bzw. § 33 Abs. 1 BeamStG).

Unabhängig von der strafrechtlichen Betrachtung trägt die Schulleitung auch immer Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung des im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages an ihrer Schule. Nach § 1 Abs. 5 Ziffer 4 SächsSchulG sollen Schülerinnen und Schüler insbesondere lernen, „allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer (...) äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten“. Daraus folgt, dass es nicht im Ermessen einer einzelnen Lehrkraft liegt, ob sie auf Äußerungen mit sexistisch beleidigendem Charakter reagiert; so dass die Einbeziehung der Schulleitung geboten ist, damit diese ihrer Verpflichtung zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses gegenüber den Schulaufsichtsbehörden nachkommen kann.

Beim vorliegenden Fallbeispiel besteht die besondere Herausforderung darin, dass die geschädigte Person selbst Lehrkraft der Schule ist. Daher sollte die Schulleitung alle weiteren Maßnahmen mit der betroffenen Lehrkraft abstimmen und dabei deren Willen berücksichtigen, soweit dies mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag vereinbar ist⁴⁵.

Um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu sichern, sollten im vorliegenden Fall Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG zur Anwendung kommen, wenn Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, um den Schulfrieden wiederherzustellen.

⁴³ Auf Grundlage von § 194 Abs. 3 StGB könnte der Schulleiter als Dienstvorgesetzter des Verletzten als antragsberechtigter in Betracht kommen, da es sich bei der verletzten Person um einen Amtsträger handelt.

⁴⁴ Zivilrechtliche Ansprüche aus Straftaten können durch Geschädigte nach StPO alternativ zum Zivilprozess auch im Rahmen des Strafprozesses geltend gemacht werden.

⁴⁵ Dem möglichen Wunsch der betroffenen Lehrkraft nach einer generellen Nichtauseinandersetzung mit dem menschenfeindlichen, sexistischen Verhalten der Schülerinnen und Schüler z. B. durch geeignete pädagogische Maßnahmen kann damit schon auf Grund von § 1 SächsSchulG nicht entsprochen werden. Die Schulleitung sollte diese Maßnahmen jedoch mit der nötigen Sensibilität begleiten.

Rechtslage

Die Ermessensentscheidung ist auf Grundlage einer zuvor erfolgten Sachverhaltsaufklärung und unter Abwägung der daraus resultierenden Umstände zu treffen. An dieser Stelle sei auf die juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verwiesen.

Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren hierzu anhängig, schließt dies schulische Ordnungsmaßnahmen nicht aus. Das Verbot der Doppelbestrafung findet keine Anwendung, da die schulischen Ordnungsmaßnahmen einen anderen Zweck als strafrechtliche Maßnahmen verfolgen.

Die Schulleitung hat auf Grundlage von § 42 Abs. 2 SächsSchulG i.V.m. § 618 Abs. 3 BGB bzw. § 45 BeamStG hinsichtlich ihrer Fürsorgepflicht für die beschäftigte Lehrkraft Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der psychischen Gesundheit der Lehrkraft zu gewährleisten und sie vor Diskriminierung im Kontext ihres Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zu schützen. Insbesondere sollten der betroffenen Lehrkraft durch die Schulleitung entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Ein konsequentes Handeln der gesamten Schulgemeinschaft gegen menschenfeindliche Verhaltensweisen jeglicher Art stärkt die Position der von Diskriminierung betroffenen Personen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Unmittelbare Maßnahmen

- I umgehende Sicherung des Chatverlaufes durch die Klassenlehrerin, ggf. durch Bildschirmaufnahmen (Screenshot-Tool)
- I klares Statement der Klassenlehrerin zu den Äußerungen der betreffenden Schülerinnen und Schüler – Einordnung der Chatbeiträge als inakzeptabel und menschenfeindlich
- I Information der Schulleitung über den Vorfall durch die Klassenlehrerin
- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- I Information der Eltern der betreffenden Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrerin
- I Gespräch der Schulleitung mit der betroffenen Lehrkraft über den Vorfall und Möglichkeiten des weiteren Umgangs mit der Situation

Weiterführende Maßnahmen

- I aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler der Klasse über die Strafbarkeit von Beleidigungen sowie das Verhalten bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Lernplattformen
- I Information der Elternvertretung der Klasse und Abstimmung weiterer gemeinsamer Maßnahmen, z. B. die Durchführung einer Elternversammlung
- I Unterstützung und Beratung der betroffenen Lehrkraft durch die Schulleitung unter Inanspruchnahme geeigneter Angebote der Schulaufsicht oder externer Expertise
- I Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG gegen die betreffenden Schülerinnen und Schüler:
 - jeweils Anhörung der Eltern
 - jeweils Anhörung der einzelnen Schülerinnen und Schüler
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers

Individuelle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁴⁶ in der Schule zur Ursachenergründung, Bewusstmachung der eigenen Handlungen und Erörterung von Möglichkeiten einer geeigneten individuellen Wiedergutmachung

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Arbeit mit der Klasse

- | inhaltliche Auseinandersetzung mit der Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten im Rahmen eines fächerverbindenden Projekttages

Schulgemeinschaft

- | Stärkung der schulischen Arbeit im Bereich der Medienbildung
- | Entwicklung von Medienkompetenz im Unterricht aller Klassen und Kurse des Gymnasiums mit dem Ziel, Verhaltensregeln für die Nutzung digitaler Medien auszuhandeln (Netiquette)
- | Informationsveranstaltung für Eltern zur Medienkompetenz ihrer Kinder und zu deren Verhalten im digitalen Raum

Es liegt nicht im Ermessen der Klassenlehrerin den Vorfall zu ignorieren, da es sich um diskriminierende Äußerungen handelt, die in einem begrenzt öffentlichen Raum, dem Klassenchat, auftauchen. Vergleichbar wären verbale Äußerungen im Klassenzimmer. Es werden im vorliegenden Fall die Persönlichkeitsrechte einer Lehrkraft der Schule verletzt. Zudem sind die Äußerungen offen menschenfeindlich, sodass im schulischen Zusammenhang generell reagiert werden muss.

Herausforderungen

Die Schulleitung muss einerseits Maßnahmen ergreifen, um im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht die betroffene Lehrkraft zu schützen. Zum anderen braucht es ein abgestimmtes Handeln der Schulgemeinschaft. In jedem Fall ist die betroffene Lehrkraft anzuhören, inwieweit der Vorfall in der Schule Aufarbeitung finden soll.

- | Medienpädagogische Zentren in Sachsen
<https://www.lernsax.de/www/9.php#/www/mpz.php>
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- | Portal Medienbildung des Freistaates Sachsen
<https://www.medienbildung.sachsen.de>
- | Fortbildungs- und Beratungsangebote externer Partner, z. B.
 - Gerede e. V. Dresden
<http://www.gerede-dresden.de>
 - different people e.V. Chemnitz
<https://www.different-people.de>
 - RosaLinde Leipzig e.V.
<https://www.rosalinde-leipzig.de>
 - LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.
<https://www.juma-sachsen.de/>

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

⁴⁶ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

- | Trans* und Inter*. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenswirklichkeit von trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen in Sachsen-Anhalt
http://www.geschlechtergerechtejugendhilfe.de/downloads/Trans_Inter_Statement_Endfassung_cmyk.pdf
- | Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V.
<https://www.dgti.org/>
- | Klicksafe (Material für verschiedene Zielgruppen, z. B. Kinder, Jugendliche, Lehrkräfte, Eltern; auch Unterrichtsmaterial bestellbar oder als Download)
<https://www.klicksafe.de>
- | Aktion Zivilcourage Pirna:
<https://goodbye-hatespeech.de>
- | re:set - Jugend gegen Hass im Netz in Sachsen:
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/reset>
- | Netzwerk Tolerantes Sachsen
<https://www.tolerantes-sachsen.de>
- | Kulturbüro Sachsen e. V.
<http://www.kulturbuero-sachsen.de>
- | RAA Sachsen – Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e. V. (auch Opferberatung)
<https://www.raa-sachsen.de>

Fall 13: Wenn Prävention gegen den Baum geht

In einem Beruflichen Schulzentrum findet ein Präventionsworkshop gegen Rechtsextremismus statt. Es wurde ausdrücklich vom Veranstalter gewünscht, dass die Lehrkräfte nicht am Workshop teilnehmen, um den Schülerinnen und Schülern einen „geschützten Raum“ zu bieten. Mehrere Schülerinnen und Schüler, die offensichtlich der Identitären Bewegung nahestehen, stören die Veranstaltung massiv durch provokante, diskriminierende, jedoch nicht strafrechtlich relevante Äußerungen. Die Moderatoren des eingeladenen Vereins brechen die Veranstaltung nach einer Stunde ab.

Bei dem beschriebenen Präventionsworkshop handelt es sich um eine verbindliche Veranstaltung der Schule nach § 26 SächsSchulG. Entsprechend § 1 Abs. 1 SBO ist die Teilnahme an der Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler der Schule verpflichtend. Auch wenn die getätigten Äußerungen der Schülerinnen und Schüler in der Veranstaltung keine strafrechtliche Relevanz besitzen, sind sie doch geeignet, durch einen provozierenden und diskriminierenden Gehalt den Schulfrieden und den Erziehungs- und Bildungsauftrag nachhaltig zu stören. Daher ist diesen durch geeignete schulorganisatorische und pädagogische Maßnahmen zu begegnen.

Rechtslage

Aber auch der Hintergrund der Störaktion muss entsprechend berücksichtigt werden, da die Schüler offenbar der Identitären Bewegung nahestehen. Bei der Identitären Bewegung handelt es sich um eine vom Sächsischen Verfassungsschutz beobachtete rechtsextremistische Organisation, die bestrebt ist „ein Netzwerk des modernisierten Rechtsextremismus zu schaffen, um mit islam- und fremdenfeindlichen Aktionen öffentliche Räume und Debatten zu besetzen.“⁴⁷

Wenn Schülerinnen oder Schüler mit Organisationen sympathisieren, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, sind Schulleitung und Lehrkräfte zum Handeln aufgefordert. Als Bedienstete des Freistaates Sachsen sind sie dem Grundgesetz und die Verfassung des Freistaates Sachsen verpflichtet. Sie dürfen sich in dieser Situation nicht neutral verhalten, sondern müssen klar gegen diskriminierendes und menschenfeindliches Verhalten in der Schule vorgehen (vgl. § 3 Abs. 1 TV-L bzw. § 33 Abs. 1 BeamtStG).

Nach § 10 Abs. 1 SächsVSG kommt zudem eine Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz durch die Schulleitung in Betracht, insbesondere, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schülerinnen und Schüler Organisationen angehören, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Dabei ist vorher das Landesamt für Schule und Bildung einzubeziehen.

Unmittelbare Maßnahmen

- | Information der Schulleitung über den Vorfall
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | klärendes Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse, um die Ursachen für das Verhalten zu ermitteln, anschließend nochmalige anlassbezogene aktenkundige Belehrung über das Verhalten während Schulveranstaltungen
- | Information der Eltern⁴⁸ der auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung
- | Gespräch zum Vorfall zwischen der Schulleitung, der verantwortlichen Lehrkraft und dem außerschulischen Akteur

Schulorganisatorische Maßnahmen

⁴⁷ vgl. Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2021, S. 68, in: https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Saechsischer_Verfassungsschutzbericht_2021.pdf

⁴⁸ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

Weiterführende Maßnahmen

- | zeitnahes Auswertungsgespräch der Lehrkraft mit dem außerschulischen Akteur mit dem Ziel einer Ursachenermittlung für den Abbruch der Veranstaltung und der Abstimmung des weiteren Vorgehens unter Beteiligung der Schülervertretung
- | Beratung im Rahmen der Klassenkonferenz zum weiteren Umgang mit dem Vorfall in der Klasse
- | Gespräche mit den jeweiligen Eltern⁴⁹ der auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler
- | ggf. Information der Ausbildungsbetriebe der Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall
- | ggf. Information des Landesamtes für Verfassungsschutz unter vorheriger Einbeziehung des Landesamtes für Schule und Bildung

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Diskussion des Vorfalls mit der Schülervertretung

Individuelle Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern

- | Gespräche einer geeigneten Person⁵⁰ aus der Schule mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern, um die Beweggründe der provokanten Äußerungen zu ergründen und bei den betreffenden Schülern ein kritisches Hinterfragen rechtsextremer Positionen anzuregen
- | bei Verdichtung von Hinweisen auf ein verfestigtes Weltbild der Schülerinnen und Schüler Schritt nach außen: Einbindung von Beratungsstellen, Jugendamt und spezialisierten Fachkräften der Polizei

Arbeit mit der Klasse

- | inhaltliche Auseinandersetzung mit den Narrativen und Zielen der Identitären Bewegung
- | Demokratieförderung durch Diskussion von Selbstwirksamkeitserfahrungen, Biografiearbeit, Aufarbeitung von Irritationen, von Deutungen und Weltbildern, unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven

Schulgemeinschaft

- | Gründung eines „Runden Tisches“ mit schulischen und außerschulischen Expertinnen und Experten zur Entlastung der Schule
- | dauerhafter vertrauensbildender Kontakt mit unterschiedlichen Beratungsstellen und anderen Präventionsangeboten

Herausforderungen

Generell ist gut zu überlegen und im Vorfeld zu prüfen, welche Präventionsangebote in der Schule zum Einsatz kommen sollen.

„Die **pädagogische Präventionsarbeit** orientiert sich an einer Perspektive, die Rebellion, politische Radikalität und Normabweichung als zunächst normale Bestandteile jugendlicher Suchprozesse in einem gesellschaftlichen Zusammenhang begreift, der zunehmend von Polarisierungen und Ideologisierungen geprägt ist. Dabei wird „Extremismus“ nicht auf Delinquenz und Gewaltbereitschaft reduziert, vielmehr beschreibt der

⁴⁹ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

⁵⁰ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Begriff im weitesten Sinne anti-pluralistische Einstellungen, Orientierungen und Weltbilder, die auch in der „Mitte der Gesellschaft“ weit verbreitet sind.“⁵¹

Des Weiteren erscheint es problematisch, im Vorfeld Gruppen ausmachen zu wollen, die aufgrund ihres sozialen Umfeldes, biografischer Merkmale oder Gruppenzugehörigkeiten „risikobehaftet“ sind, da somit die Gefahr einer Stigmatisierung besteht.

Bereits tendenziell radikalisierte Jugendliche lassen sich schwerlich mit einem Präventionsworkshop für die gesamte Klasse erreichen. Problematisch ist außerdem, dass der Veranstalter eine Nichtteilnahme der Lehrkraft am Workshop mit der Schaffung eines „geschützten Raumes“ begründet. Jede Unterrichtsveranstaltung bietet einen geschützten Raum, davon gedeckt sind jedoch nicht Schüleräußerungen mit verfassungsfeindlichem Inhalt, vor dem auch die anderen Schülerinnen und Schüler ihrerseits geschützt werden müssen. Außerdem hat die Lehrkraft durch ihre Anwesenheit im Workshop die Möglichkeit, Störungen pädagogisch entgegenzuwirken bzw. Inhalte und Bedarfe für eine Nachbereitung aufzunehmen.

- | Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- | Demokratie-Zentrum Sachsen mit den Beratungsangeboten des AUSSTIEGERPROGRAMMS SACHSEN, der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit, des Kulturbüros Sachsen und der RAA Sachsen
 - Mobile Beratung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
 - Mobile Opferberatung für von Rassismus und Rechtsextremismus Betroffene
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- | Fortbildungsangebote externer Partner wie z. B.
 - Aktion Zivilcourage
<https://www.aktion-zivilcourage.de>
 - Lernen aus der Geschichte – Schulprojekte zum Thema Nationalsozialismus und Holocaust
<http://www.lernen-aus-der-geschichte.de>
 - Netzwerk Demokratie und Courage
<http://www.netzwerk-courage.de/sachsen>
- | Julian Bruns, Kathrin Glösel, Natascha Strobl: Die Identitären – mehr als nur ein Internet-Phänomen (Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 DE)
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/241438/die-identitaeren-mehr-als-nur-ein-internet-phaenomen>
- | Michael Hammerbacher: Intervention und Prävention gegen Rechtsextremismus an Schulen
<https://demokratieundvielfalt.de/wp-content/uploads/2016/09/Dossier-Rechtsextremismuspraevention-an-Schulen.pdf>
- | „Wo wenn nicht hier“ Informationen zum Umgang mit Rechtsextremen an Schulen
https://www.netzwerk-courage.de/downloads/Handreichung_Rechte_an_Schulen.pdf
- | Rechtsextremismus 2.0 – Nicht mehr die „üblichen Verdächtigen“
<https://violence-prevention-network.de/extremismus/rechtsextremismus/>

**Unterstützungs-
angebote und
weiterführendes
Material**

⁵¹ Handbuch Extremismusprävention, Brahim Ben Slama; Uwe Kemmesies (Bundeskriminalamt) 2020 www.handbuch-extremismuspraevention.de, S. 497

Fall 14: Verschwörung auf dem Schulhof

Vor Unterrichtsbeginn fällt der aufsichtführenden Lehrkraft auf, dass es zu einer merklichen Unruhe auf dem inzwischen gut gefüllten Schulhof gekommen ist. Schnell findet sie die Ursache dafür heraus: Der Abiturient Jakob S. trägt – umringt von anderen Schülerinnen und Schülern seines Gymnasiums – ein T-Shirt mit der Aufschrift „Widerstand 2020“ und verteilt Flyer der QAnon-Bewegung⁵². Das Klingeln ertönt und die Schülerinnen und Schüler laufen Richtung Schulgebäude.

Rechtslage

Für sich genommen erfüllt das Tragen der beschriebenen T-Shirts und das Verteilen von Flyern mit verschwörungsideologischem Gedankengut keinen Straftatbestand, solange keine Aussagen getroffen werden, welche nach § 130 StGB als Volksverhetzung oder nach anderen Straftatbeständen, wie z. B. § 185 StGB strafbar sein könnten.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Schule derartiges Verhalten dulden darf. Die Verbreitung verschwörungsideologischer Gedankengüter steht nicht nur im Widerspruch zum Erziehungs- und Bildungsauftrag nach § 1 SächsSchulG, sondern ist in besonderem Maße geeignet den Schulfrieden zu stören und steht dem eigentlichen Schulzweck entgegen.

„Widerstand 2020“ ist eine politische Bewegung, die 2020 in Reaktion auf die Corona-Maßnahmen entstand und sich selbst als Partei bezeichnet. Bei einem Flyer der QAnon-Bewegung handelt es sich um ein politisches Werbemittel, welches zu dem Zweck eingesetzt wird, Anhängerinnen und Anhänger für die verschwörungsideologischen Vorstellungen der Bewegung zu gewinnen. QAnon ist eine politische Bewegung, welche durch die Verbreitung von Verschwörungserzählungen die Destabilisierung und Spaltung demokratischer Gesellschaften bezweckt, weshalb sie in Deutschland bei Rechtsextremen oder Reichsbürgern, aber inzwischen auch unter Kritikern der staatlichen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie, verbreitet ist. Der „Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen“ vom 24. Februar 2016 formuliert hierzu: „Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.“

Schulen sind nach § 32 SächsSchulG nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Die Nutzung der Einrichtung sowie der Zugang zum Gebäude richten sich, je nach dem Zweck des Besuchs, nach öffentlichem oder privatem Recht. Verbindliche Vorgaben für potenzielle Nutzer der Schule können in einer Hausordnung getroffen werden. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SächsSchulG).

Zur Herstellung von Rechts- und Handlungssicherheit im schulischen Alltag empfiehlt es sich, entsprechende Regelungen über unzulässige Kleidung oder die Verbreitung

⁵² QAnon ist eine Verschwörungsideologie, die sich seit 2017 vor allem auf sog. Imageboards in den USA entstanden ist und sich inzwischen auch in Deutschland zu einer politischen Bewegung entwickelt hat. Die Bezeichnung setzt sich aus Q und Anon zusammen, Q steht in der amerikanischen Administration für eine Sicherheitsabfrage, Q ist die höchste Stufe. „Anon“ ist in der Netzkultur eine Chiffre für anonyme Nutzer. Grob umrissen beinhaltet die Ideologie den Glauben an eine übermächtige Verschwörung von Amts- und Mandatsträgern und Prominenten. Die Behauptung, bestimmte Personen seien in das Verschwinden und in den Missbrauch von Kindern verstrickt, tauchen dabei regelmäßig auf. Die Ideologie ist mit antiglobalistischen, antisemitischen und rassistischen Elementen versehen und zieht ihre Popularität aus dem Umstand, dass sie viele einzelne Verschwörungstheorien in sich aufnimmt und in ein größeres Ganzes einhegt. Bisher treten die Anhänger von QAnon in Deutschland vor allem online auf, wo die unterschiedlichsten Verschwörungsmymen kursieren. Von angeblichen „Zwangsimpfungen“ über den Mythos, dass der Mobilfunkstandard 5G eine Rolle bei der Ausbreitung des Coronavirus spiele, bis hin zu Verdächtigungen, Bill Gates sei führendes Mitglied einer Elite, die eine „neue Weltordnung“ anstrebe. (vgl. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/234/1923470.pdf>, Zugriff: 20.08.2020)

von Medien mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenfeindlichen Inhalten auch in die Hausordnung aufzunehmen. So können Verstöße direkt mit Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG geahndet werden. Es wird dabei folgender Textbaustein empfohlen:

Es ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt

- *Medien mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenfeindlichen Inhalten durch Wort, Schrift, Ton oder Bild zu verbreiten oder mitzuführen;*
- *Textilien und Bekleidung zu tragen oder mitzuführen, die mit extremistischen, verschwörungsideologischen oder anderweitig menschenfeindlichen Gruppierungen oder Vereinigungen in Zusammenhang stehen;*

Fahnen, Transparente und sonstige Darstellungen zu präsentieren oder mitzuführen, die mit extremistischem, verschwörungsideologischem oder anderweitig menschenfeindlichem Gedankengut in Zusammenhang stehen.

Unmittelbare Maßnahmen

- | unverzügliche Aufforderung des Schülers Jakob S., die Aufschriften auf dem T-Shirt geeignet zu verdecken, z. B. durch eine Jacke oder das „Links-herum-Drehen“ des T-Shirts⁵³
- | Sicherstellung der noch nicht verteilten Flyer
- | Information der Schulleitung über den Vorfall
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | Information der Eltern⁵⁴ des Schülers Jakob S. durch die Schulleitung
- | Gespräch der Schulleitung mit Jakob S. unter Einbeziehung seiner Tutorin bzw. seines Tutors sowie der Oberstufenberaterin bzw. des Oberstufenberaters
- | Information der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers

Weiterführende Maßnahmen

- | Thematisierung des Vorfalls in der Jahrgangsstufenkonferenz
- | aktenkundige Belehrungen aller Schülerinnen und Schüler über das Verbot des Tragens von Kleidungsstücken mit antidemokratischen, verschwörungsideologischen oder menschenverachtenden Inhalten
- | schriftliche Information der Eltern aller Schülerinnen und Schüler der Klasse über den Vorfall einschließlich der erfolgten Belehrung unter Wahrung der Anonymität
- | ggf. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen⁵⁵ nach § 39 SächsSchulG, insbesondere falls dieser sich weigert, die Aufschriften auf dem T-Shirt zu bedecken bzw. er dieses T-Shirt wiederholt auf dem Schulgelände trägt:
 - Anhörung der Eltern⁵⁶ von Jakob S.
 - Anhörung des Schülers Jakob S.
 - Anhörung der Jahrgangsstufenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Kurssprecherin bzw. des Kurssprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Jakob S.
- | ggf. Information des Landesamtes für Verfassungsschutz unter vorheriger Einbeziehung des Landesamtes für Schule und Bildung

⁵³ Manche Schulen halten für diese Zwecke leihweise entsprechend große XXL-Shirts bereit, welche z. B. der Schulförderverein zur Verfügung gestellt hat.

⁵⁴ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

⁵⁵ Voraussetzung für den Erfolg der Ordnungsmaßnahme ist, dass die Hausordnung klar regelt, welche Kleidung im Schulhaus bzw. auf dem Schulgelände nicht zulässig ist.

⁵⁶ im Falle der Volljährigkeit des Schülers nur, falls eine entsprechende Erklärung des Schülers vorliegt

Einbeziehung der Mitwirkungsgremien

- | Beratung in der Gesamtkonferenz über weitergehende Maßnahmen
- | ggf. Thematisierung im Schülerrat und Elternrat, ggf. Überarbeitung der Hausordnung unter Beteiligung aller Mitwirkungsgremien zur Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit für Schulleitung und Lehrkräfte

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Individuelle Arbeit mit Jakob S.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁵⁷ in der Schule zur Ursachenergründung seiner Aktion und Bewusstmachung der Gefahr von verschwörungsideologischen Inhalten

Arbeit mit der Jahrgangsstufe

- | Diskussion zum Thema Meinungsfreiheit
- | Auseinandersetzung mit Grundrechtskonflikten
- | Auseinandersetzung mit Entstehung, Zielen und Wirkungsweisen von Verschwörungsideologien
- | Stärkung der schulischen Arbeit im Bereich der Medienbildung, insb. Nachrichtenkompetenz

Schulgemeinschaft

- | altersgemäße Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Herausforderungen für die Gesellschaft, Maßnahmen der Politik, Protestbewegungen)
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote zur Aufklärung über Verschwörungsideologien

Herausforderungen

Es handelt sich hierbei um ein politisches Statement, das im schulischen Zusammenhang auf keinen Fall ignoriert werden darf. Konfliktträchtig ist, dass die Meinungsäußerung eines Schülers mit der Problematik der Verbreitung verschwörungsideologischer Inhalte einhergeht.

Schule versteht sich sowohl als politischer Ort als auch als „geschützter Raum“. Einer Gefährdung der Schülerschaft durch verschwörungsideologische Inhalte ist konsequent entgegenzuwirken.

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

- | Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
Fortbildungsangebote im Onlinekatalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
- | Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
- | Portal Medienbildung des Freistaates Sachsen
<https://www.medienbildung.sachsen.de>
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu den Themen Verschwörungsideologien und Antisemitismus des Ariowitschhaus e. V. Leipzig
<https://ariowitschhaus.de/>
- | Projekt „Debunk. Verschwörungsideologischem Antisemitismus begegnen“
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/debunk/>

⁵⁷ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Tutorin bzw. den Tutor erfolgen.

- I Demokratie-Zentrum Sachsen mit den Beratungsangeboten des AUSSTEIGERPROGRAMMS SACHSEN, der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit und des Kulturbüros Sachsen
 - Mobile Beratung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- I Bundeszentrale für politische Bildung: : APuZ „Verschwörungstheorien“
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/verschwoerungstheorien-2021>
- I Sächsische Landeszentrale für politische Bildung:
<https://www.slpb.de/themen/gesellschaft/verschwoerungstheorien>
- I Amadeu Antonio Stiftung: Wissen, was wirklich gespielt wird. Krise, Corona und Verschwörungserzählungen
https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2020/05/AAS_wissen_was_wirklich_WEB.pdf
- I Verschwörungsmmythen und Antisemitismus um das Corona-Virus
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/verschwoerungsmmythen-und-antisemitismus/>
- I Faktencheck
<https://www.mimikama.at/>
- I Spreu X Weizen. Nachrichten kritisch denken.
<https://spreu-weizen.de/>
- I Der Goldene Aluhut. Verschwörungsideologien & Fake News – erkennen und widerlegen
<https://dergoldenealuhut.de/wp-content/uploads/2021/01/ONLINEVERSION-VTs-und-Fake-News-widerlegen-2.-Auflage.pdf>

Fall 15: Wenn Elterngespräche politisch werden

Tom G. trägt wiederholt entgegen den Hygienevorgaben an seiner Oberschule auf dem Schulflur keine Mund-Nasenbedeckung. Als die aufsichtführende Lehrkraft ihn daraufhin anspricht, lehnt Tom G. es vehement ab, eine Mund-Nasenbedeckung aufzusetzen. Daraufhin werden die Eltern von Tom G. vom Schulleiter in die Schule einbestellt, um ihren Sohn abzuholen. Die Eltern erscheinen auch ohne Mund-Nasenbedeckung im Büro der Schulleitung. Als Reaktion auf die Aufforderung des Schulleiters, die Mund-Nasenbedeckung zu tragen, äußern die emotional aufgebrachten Eltern ihr völliges Unverständnis für die Hygienemaßnahmen und verteidigen ihr Verhalten sowie das Verhalten ihres Sohnes. Sie behaupten, die Pandemie sei eine Erfindung des jüdischen Finanzkapitals.

Rechtslage

Der vorliegende Fall umfasst insgesamt drei Problemperspektiven, welche in der Fallbearbeitung gesondert zu berücksichtigen sind. Erstens muss die Schule auf die wiederholte Verweigerung des Schülers Tom G., eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, geeignet reagieren. Eine erste Maßnahme war dabei das Elterngespräch, welches Teil der Fallbeschreibung ist und aus dem sich zwei weitere Problemperspektiven ergeben. Weitere Handlungsimpulse für die Schulleitung ergeben sich zweitens aus der Verweigerung der Eltern eine Mund-Nasenbedeckung im Schulhaus zu tragen und drittens aus den antisemitischen Äußerungen der Eltern.

Problemperspektiven 1 und 2: Verweigerung der Mund-Nasenbedeckung

Die Sächsischen Corona-Schutz-Verordnungen sowie die Allgemeinverfügungen zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten in ihren jeweils gültigen Fassungen treffen Vorgaben über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNB) an Schulen im Freistaat Sachsen.

Schulen sind nach § 32 SächsSchulG nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Die Nutzung der Einrichtung sowie der Zugang zum Gebäude richten sich, je nach dem Zweck des Besuchs, nach öffentlichem oder privatem Recht. Die Ausübung des Hausrechts obliegt nach § 42 Abs. 1 Satz 5 SächsSchulG dem Schulleiter. Das Hausrecht dient der Sicherung des geordneten Schulbetriebs und der ordnungsgemäßen Abläufe und damit der Erfüllung der dem Funktionsträger zugewiesenen Verwaltungsaufgabe. Im Fall einer Schule dient das Hausrecht des Schulleiters der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule, Schüler zu erziehen und zu bilden (vgl. § 1 SächsSchulG).

In dieser Verantwortung ist der Schulleiter auch zur Um- und Durchsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten in ihren jeweils gültigen Fassungen verantwortlich. So hat die Schulleitung die Bestimmungen aus vorbenannten Rechtsnormen in eigenen Hygieneplänen zu konkretisieren und gegenüber allen Nutzern und Besuchern der Schule durchzusetzen.

1) Die wiederholte Verweigerung des Schülers Tom G., eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, bedarf entsprechender Sanktionen seitens der Schulleitung zur Durchsetzung des Gesundheitsschutzes. Im „Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit Mund-Nasenbedeckungen (MNB) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung hat das Landesamt für Schule und Bildung entsprechende Hinweise zusammengefasst.

2) Die Verweigerung der Eltern, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, verletzt vorgenannte Verordnung und Allgemeinverfügung. Somit kann der Schulleiter von seinem

Hausrecht Gebrauch machen und auch die Eltern zum Verlassen des Schulhauses sowie des Schulgeländes auffordern. Falls diese seiner Anweisung keine Folge leisten sollten, kann das Hausrecht durch Zuhilfenahme der Polizei zwangsweise durchgesetzt werden. Außerdem kann die Verweigerung der Eltern als Ordnungswidrigkeit durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst oder die Polizei mit einem Bußgeld geahndet werden.

Problemperspektive 3: Antisemitische Äußerungen der Eltern

Die verschwörungsideologische Aussage, dass „die Pandemie eine Erfindung des jüdischen Finanzkapitals“ sei, kann als Volkverhetzung nach § 130 Abs. 1 StGB strafbar sein, wenn sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Die getätigte Äußerung wird nicht durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG gedeckt⁵⁸ und sollte daher keinesfalls toleriert, sondern zu Anzeige bei der Polizei gebracht werden.

Problemperspektive 1: Verweigerung der Mund-Nasenbedeckung durch Schüler

Schulorganisatorische Maßnahmen

- I Belehrung der Eltern von Tom G. über den Inhalt des Merkblattes MNB (Schulportal) und über Konsequenzen beim Verstoß gegen die Schulbesuchsordnung ggf. durch einen offiziellen Elternbrief
- I Belehrung der Klasse von Tom G. über das Hygienekonzept der Schule und Konsequenzen bei Verstößen

bei nochmaligen Verstößen:

- I telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- I Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- I ggf. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG
 - Anhörung⁵⁹ der Eltern von Tom G.
 - Anhörung des Schülers Tom G.
 - Anhörung der Klassenkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 bis 5
 - Anhörung der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 bis 5 auf Antrag des Schülers Tom G.
- I Meldung von Verstößen gegen die Schulbesuchsordnung an den Schulträger

Problemperspektive 2: Verweigerung der Mund-Nasenbedeckung durch Eltern

- I Aufforderung der Eltern von Tom G. durch die Schulleitung, unverzüglich eine MNB anzulegen

⁵⁸ Das Bundesverfassungsgericht wies 2020 eine entsprechende Verfassungsbeschwerde gegen die Anwendung des § 130 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit antisemitischen Äußerungen zurück. Das BVerfG führt in seiner Entscheidung u. a. aus: „Je nach Begleitumständen im Einzelfall, insb. wenn die sich äussernde Person ersichtlich auf eine Stimmungsmache gegen die jüdische Bevölkerung zielt, [...] kann darin eine menschenverachtende Art der hetzerischen Stigmatisierung von Juden und damit implizit verbunden auch eine Aufforderung an andere liegen, sie zu diskriminieren und zu schikanieren“ (Az.: 1 BvR 479/20)

⁵⁹ Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 39 SächsSchulG handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, für welches Anhörungsrechte nach § 28 VwVerfG gelten. Für die Anhörung gibt es keine Formvorgaben, sodass diese auch schriftlich oder fernmündlich durchgeführt werden kann. Dies scheint insbesondere im vorliegenden Fall geboten, da sich aus dem im Fallbeispiel geschilderten Elterngespräch weitere Problemlagen ergeben haben.

im Verweigerungsfall:

- | vom Hausrecht Gebrauch machen⁶⁰
- | telefonische Vorabinformation der zuständigen Schulreferentin oder des zuständigen Schulreferenten durch die Schulleitung
- | Meldung des besonderen Vorkommnisses über das Schulportal durch die Schulleitung
- | Erstellung eines Gedächtnisprotokolls zur Dokumentation des Vorfalls durch die Schulleitung

Problemperspektive 3: Antisemitische Äußerungen der Eltern

- | Positionierung der Schulleitung gegen antisemitische Äußerungen als inakzeptables Gedankengut und klare Grenzübertretung verbunden mit der Aufforderung derartige Äußerungen unverzüglich und künftig zu unterlassen
- | Strafanzeige erstatten, ggf. über Onlinewache der Polizei Sachsen <https://www.polizei.sachsen.de/onlinewache/strafanzeige.aspx>

Mögliche pädagogische Maßnahmen

Problemperspektiven 1 und 2: Verweigerung der Mund-Nasenbedeckung

Individuelle Arbeit mit Tom G.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁶¹ in der Schule zur Ursachenergründung seines Handelns und Bewusstmachung der daraus resultierenden Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften

Arbeit mit der Klasse

- | altersgemäße Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Herausforderungen für die Gesellschaft, Maßnahmen der Politik, Protestbewegungen)
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote zur Aufklärung über verschwörungsideologischen Antisemitismus
- | altersgemäße Beschäftigung mit gesicherten medizinischen Erkenntnissen zur Mund-Nasenbedeckung sowie zum Virus SARS-CoV-2
- | altersgemäße Auseinandersetzung mit den ethischen Herausforderungen unserer Gesellschaft in der Pandemie und mit den durch ethische Standards gestützten Entscheidungen der Politik über Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie

Schulgemeinschaft

- | Überprüfung der Informationen der Schulgemeinschaft zum Hygieneplan und ggf. der Hausordnung
- | Bereitstellung von medizinischen oder FFP2-Masken

Problemperspektive 3: Antisemitische Äußerungen der Eltern

Individuelle Arbeit mit Tom G.

- | Gespräche mit einer Vertrauensperson⁶² in der Schule, um einer Verfestigung antisemitischen Gedankenguts über das Elternhaus entgegenzuwirken

⁶⁰ Falls die Eltern der Aufforderung nicht nachkommen: Einschaltung der örtlichen Polizeidienststelle.

⁶¹ Gemeint ist hierbei eine Lehrkraft, die Beratungslehrerin bzw. der Beratungslehrer oder die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter der Schule mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zum betreffenden Schüler. Die Herstellung des Kontakts sollte über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

⁶² Ebd.

Schulgemeinschaft

- | altersgemäße Auseinandersetzung mit jüdischem Leben in Deutschland und der Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung im Nationalsozialismus
- | Besuch einer Gedenkstätte für Opfer der nationalsozialistischen Gewalt
- | Nutzung außerschulischer Bildungsangebote gegen Antisemitismus
- | klare Positionierung gegen menschenfeindliche Haltungen in der Elternschaft durch die Mitwirkungsgremien der Schule
- | Thematisierung von verschwörungsideologischen Antisemitismus und dessen Auswirkungen auf dem gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen des Unterrichts und von Projekttagen
- | Durchführung von (digitalen) Diskussionsformaten unter Einbeziehung von außerschulischen Experten aus Wissenschaft, Politik und zivilgesellschaftlichem Umfeld

Zum einen wurden die Hygienebestimmungen der Schule missachtet, die durch den Schulleiter in Form seines Hausrechtes durchgesetzt werden können. Dazu kommen die antisemitischen Äußerungen der Eltern. Auf alle Vorkommnisse muss gesondert reagiert werden. Vor allem ist dem Schüler und seinen Eltern bewusst zu machen, dass es sich hier nicht um eine geschützte freie Meinungsäußerung handelt.

Herausforderungen

Bei Auseinandersetzungen mit Eltern ist immer davon auszugehen, dass Schule keinen Erziehungs- oder Bildungsauftrag gegenüber Eltern hat. Anstatt mit den Eltern politisch zu diskutieren, sind in dieser Situation die geltenden rechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Inhalte des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, aufzuzeigen.

- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote des Landesamtes für Schule und Bildung
 - Fortbildungsangebote im Onlinekatalog
<https://www.schulportal.sachsen.de/fortbildungen>
 - Angebote im Portal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
 - Programm „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
- | Demokratie-Zentrum Sachsen mit den Beratungsangeboten des AUSSTEIGERPROGRAMMS SACHSEN, der Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit, des Kulturbüros Sachsen und der RAA Sachsen
 - Mobile Beratung und Fortbildungen für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
 - Beratung des sozialen Umfelds des tatbeteiligten Schülers, u. a. für Eltern und sonstige Angehörige, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte, berufliche Ausbilderinnen und Ausbilder
 - Distanzierungs- und Ausstiegsberatung
 - Mobile Opferberatung für von Rassismus und Rechtsextremismus Betroffene
<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>
- | „Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit Mund-Nasenbedeckungen (MNB) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ in der aktuell gültigen Fassung (Schulportal)
- | Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu den Themen Verschwörungsideologien und Antisemitismus des Ariowitschhaus e. V. Leipzig
<https://ariowitschhaus.de/>
- | Projekt „Debunk. Verschwörungsideologischem Antisemitismus begegnen“
<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/projekte/debunk/>
- | Bundeszentrale für politische Bildung: APuZ „Verschwörungstheorien“
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/verschwoerungstheorien-2021>
- | Bundeszentrale für politische Bildung: Antisemitische Verschwörungstheorien in Geschichte und Gegenwart
<https://www.bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/321665/antisemitischeverschwoerungstheorien>
- | Sächsische Landeszentrale für politische Bildung:
<https://www.slpb.de/themen/gesellschaft/verschwoerungstheorien>

Unterstützungsangebote und weiterführendes Material

Anlage: Ansprechpartner und Angebote

Ausgewählte Rechtsvorschriften des sächsischen Schulrechts

- I Sächsisches Schulgesetz
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192>
- I VwV Schulfahrten
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4519>
- I Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16875>

Kontaktdaten und Ansprechpartner

Landesamt für Schule und Bildung

- I Referentinnen für politische Bildung
 - Standorte Bautzen/Dresden
Anastasia Wendt
E-Mail: Anastasia.Wendt@lasub.smk.sachsen.de
 - Standorte Chemnitz/Zwickau
Michaela Bausch
E-Mail: Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de
 - Standort Leipzig
Ute Glathe
E-Mail: Ute.Glathe@lasub.smk.sachsen.de
- I Informationsportal schulische Qualitätsentwicklung
<https://www.unterstuetzung-sachsen.de/>
- I Zentrale Fortbildungen, Online-Katalog
 - Dr. Angela Wohlfarth
Tel.: 0351 8324-378 E-Mail: Angela.Wohlfarth@lasub.smk.sachsen.de
- I Projektkoordination „Starke Lehrer – starke Schüler“
<https://www.starkelehrer.sachsen.de>
 - Dagmar Peterhänsel
Tel.: 0351 8324-494 E-Mail: starkelehrer@lasub.smk.sachsen.de
- I Bundeswettbewerb „Demokratisch Handeln“ – Regionalberatung Sachsen
<https://www.demokratisch-handeln.de>
 - Robert Tschammer
Tel.: 0351 8324-436 E-Mail: sachsen@demokratisch-handeln.de

I Unterstützungssystem Schulentwicklung

Gesamtkoordination und Unterstützung durch Berater für Demokratiepädagogik und Regionalbegleiter Schulmediation:

Michaela Bausch
Tel.: 0371 5366-435 E-Mail: Michaela.Bausch@lasub.smk.sachsen.de

Unterstützung durch Prozessmoderatoren:
Antje Ambos
E-Mail: Antje.Ambos@lasub.smk.sachsen.de

Unterstützung durch Pädagogische Supervisoren:
Kathrin Peters
E-Mail: Kathrin.Peters@lasub.smk.sachsen.de

Unterstützung durch Trainer für Unterrichtsentwicklung:
Dr. Birgit Weiß
E-Mail: Birgit.Weiß@lasub.smk.sachsen.de

I Schulpsychologische Beratung <https://bildung.sachsen.de/1278.htm>

Standort Bautzen	Tel.: 03591 621-138
Standort Chemnitz	Tel.: 0371 5366-441
Standort Dresden	Tel.: 0351 8439-124
Standort Leipzig	Tel.: 0341 4945-880
Standort Zwickau	Tel.: 0375 4444-131

I Koordinatorinnen und Koordinatoren für Migration/Integration <http://www.migration.bildung.sachsen.de>

Sächsische Landeszentrale für politische Bildung <https://www.slpb.de>

I Publikationen: <https://www.slpb.de/publikationen/>

I Veranstaltungen: <https://www.slpb.de/veranstaltungen>

I Schule im Dialog Sachsen: <https://www.slpb.de/angebote/schule-im-dialog-sachsen>
Kordinatorin für Schule: Heike Nothnagel
E-Mail: Heike.Nothnagel@slpb.sachsen.de

Bundeszentrale für politische Bildung <https://www.bpb.de>

Landesamt für Verfassungsschutz <http://www.lfv.sachsen.de/>

I Publikationsangebot, u. a. Broschüre „Augen auf“
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25382>

Landeskoordinierungsstelle des Demokratie-Zentrum Sachsen und der Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)

<https://www.demokratiezentrum.sachsen.de/>

mit den Beratungsträgern

- | AUSSTEIGERPROGRAMM SACHSEN (phänomenübergreifende Umfeld- und Ausstiegsberatung)
<https://www.aussteigerprogramm-sachsen.de/>
- | Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e. V. (Mobile Beratung im Kontext Schule)
<https://www.netzwerk-courage.de/sachsen>
- | Kulturbüro Sachsen e. V. (Mobile Beratung)
<https://kulturbuero-sachsen.de/>
- | RAA Sachsen e. V. (Opferberatung für von Rassismus und Rechtsextremismus Betroffene)
<https://www.raa-sachsen.de/support>
- | Violence Prevention Network gGmbH (Distanzierungsberatung sowie schulspezifische Fortbildungen und Workshops)
<https://violence-prevention-network.de/angebote/projektuebersicht/beratungsstelle-sachsen/>

Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“

<http://weltoffenes.sachsen.de/>

Stiftung Sächsische Gedenkstätten

<https://www.stsg.de>

Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens

<http://www.lernorte.eu>

Weitere Materialien

- | Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
<https://www.bundestag.de/grundgesetz>
- | Beutelsbacher Konsens
<https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens>
- | Eckwerte zur politischen Bildung
https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf
- | Juristische Handreichung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 39 SächsSchulG)
https://www.schule.sachsen.de/download/2013_08_hr_ordnungsmassnahmen.pdf

**Herausgeber und Redaktion:**

Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29 a
09126 Chemnitz
Telefon: +49 371 5366-0
E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de
www.lasub.smk.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

Landesamt für Schule und Bildung
Standort Radebeul

Druck:

OsirisDruck

Redaktionsschluss:

31. Januar 2021, aktualisiert am 31. August 2022

Titelgrafik: STAWOWY, Kommunikation Medien Politik

Download:

<https://publikationen.sachsen.de>

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103-671
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird vom Landesamt für Schule und Bildung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.